

# 1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 06.03.2019, Kenntnisnahme

**Berichterstatter:** Prüfungsausschussobmann Alexander Sengstbratl

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 06.03.2019 um 19:30 Uhr:  
Tagesordnung:
  1. Globalbudget Feuerwehr 2018
  2. Belegprüfung
  3. Kosten Winterdienst 2018
  4. Allfälliges
- Prüfbericht vom 06.03.2019:
  1. Globalbudget Feuerwehr 2018:
    - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:  
*Kenntnisnahme der Prüfung der Jahresrechnung 2018 der Freiwilligen Feuerwehr St. Georgen am Walde*
    - Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2017  
*Vereinbarung über ein Globalbudget mit Freiwilliger Feuerwehr St. Georgen am Walde*
  - Einnahmen 2018: € 46.593,61
  - Ausgaben 2018: € 38.561,37
- Anzahl der Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr St. Georgen am Walde 2018:

Art	Anzahl Haupteinsätze	Anzahl Hilfseinsätze	Dauer [h]
	1	1	3,67
Aufräumarbeiten nach Unfall	3	0	5,93
Berge-, Hebe- und Transportleistung	3	0	10,55
Binden u. Auffangen von Flüssigkeiten	3	0	3,43
Entfernen von Gefahren (Äste, Schnee, Felsen)	2	0	840,05
Entfernung von Insekten, Reptilien	20	0	40,45
Freimachen Verkehrswege	1	0	1,45
Lotsendienst	2	0	3,00
Pumparbeit	1	0	7,00
Retten/Befreien von Menschen aus Notlage	2	0	2,68
Straßen-, Kanalreinigung	3	0	8,25
Wassertransport	11	0	30,17
Wasserversorgung	2	0	14,00

- Die Feuerwehr-Gebührenordnung 2016 findet keine Anwendung:
  - *wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;*

- bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (Blinder Alarm).

- Vereinbarung der Finanztechnischen Ausgliederung des Verwaltungsbereiches Freiwillige Feuerwehr aus der Verwaltung St. Georgen am Walde:
  - Die Verrechnung der Einsätze ist durch die Freiwillige Feuerwehr gemäß Feuerwehr-Gebührenordnung und Feuerwehr-Tarifordnung durchzuführen. Die daraus resultierenden Einnahmen verbleiben bei der Feuerwehr.

- **Tätigkeitsbereich**

Dieser Tätigkeitsbereich umfasst selbstständiges und eigenverantwortliches Handeln im Rahmen des Jahresbudgets.

Im Wesentlichen:

- **Offertverfahren** (Einholung von Vergleichsangeboten zur Feststellung des Bestbieters)
- **Auftragsvergabe** an den Bestbieter
- **Rechnungsprüfung** nach sachlichen und rechnerischen Kriterien
- **Überweisung** durch Zeichnungsberechtigten
- **Skontoabzug** bei termingerechter Bezahlung
- **Buchhaltung, Rechnungs- und Belegverwaltung**
- **Aktenbereitstellung und Auskunftserteilung** gegenüber den Organen von Gemeinde und der Aufsichtsbehörde
- **Vorlage der Jahresrechnung** (Ordner mit gesammelten Rechnungen, letzter Kontoauszug) unaufgefordert bis längstens **31. Jänner** des Folgejahres.

- Laut der Vereinbarung der Finanztechnischen Ausgliederung des Verwaltungsbereiches Freiwillige Feuerwehr aus der Verwaltung St. Georgen am Walde umfasst der Tätigkeitsbereich auch das Offertverfahren (Einholung von Vergleichsangeboten zur Feststellung des Bestbieters). Der Prüfungsausschuss konnte nicht bei allen größeren Anschaffungen Vergleichsangebote vorfinden.

- Prüfbericht vom 06.03.2019:

2. Belegprüfung

- Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:  
*Kenntnisnahme der Belegprüfung*

- Das Journal der Finanzbuchhaltung vom 30.11.2018 bis 04.03.2019 wurde durchgeschaut (Belegnummer 2456/2018 bis 420/2019). Zu einzelnen Belegnummern wurden die Belege im Easy angesehen. Es gab keine Beanstandung.

- Prüfbericht vom 06.03.2019:

3. Kosten Winterdienst 2018:

- Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:  
*Kenntnisnahme der Prüfung der Kosten des Winterdienstes 2018*

- Winterdienst Ausgaben:

Jahr	Entgelte sonstige Leistungen	Arbeiter Vergütungen	Maschinen Vergütungen	Summe
2007	€ 36 531,75	€ 18 656,00	€ 13 240,00	€ 68 427,75
2008	€ 36 184,13	€ 17 743,00	€ 13 006,50	€ 66 933,63
2009	€ 70 701,10	€ 31 877,25	€ 20 575,50	€ 123 153,85
2010	€ 98 997,02	€ 31 122,75	€ 21 929,00	€ 152 048,77
2011	€ 35 375,32	€ 13 331,50	€ 11 691,00	€ 60 397,82

2012	€ 64 161,46	€ 33 448,00	€ 22 846,00	€ 120 455,46
2013	€ 60 329,07	€ 33 751,50	€ 23 370,50	€ 117 451,07
2014	€ 18 327,35	€ 15 689,00	€ 11 007,00	€ 45 023,35
2015	€ 51 770,01	€ 29 056,75	€ 22 674,00	€ 103 500,76
2016	€ 37 874,86	€ 34 563,00	€ 21 189,00	€ 93 626,86
2017	€ 72 285,37	€ 37 517,00	€ 26 593,00	€ 136 395,37
2018	€ 56 884,16	€ 37 625,50	€ 22 890,00	€ 117 399,66

- Die Entgelte für sonstige Leistungen haben sich im Jänner 2019 auf € 33.033,65 belaufen. Für das Jahr 2019 wurden insgesamt € 103.200,00 für den Winterdienst budgetiert. Es wird im Nachtragsvoranschlag eine Erhöhung dieses Budgets vorgenommen werden müssen.

### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Alexander Sengstbratl:  
Die Freiwillige Feuerwehr hat nur Einsätze verrechnet, die durch eine Versicherung gedeckt waren (z. B. Aufräumkosten bei Autounfällen).  
Der Prüfungsausschuss konnte nicht bei allen größeren Anschaffungen Vergleichsangebote vorfinden.
- Amtsleiter Gerald Steiner:  
In der Vergangenheit konnten nur Einsätze verrechnet werden, die von der Freiwilligen Feuerwehr an das Gemeindeamt gemeldet wurden.
- Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:  
Die Verrechnung der Einsätze erfolgt nicht in der Entscheidungsfreiheit der Freiwilligen Feuerwehr sondern auf Grundlage der vom Gemeinderat beschlossenen Feuerwehrgebührenordnung. Verrechnungspflichtige Einsätze sind vorzuschreiben, egal ob der Aufwand durch eine Versicherung gedeckt ist, oder ob einheimische oder auswärtige Personen davon betroffen sind.

**Antragsteller:** Prüfungsausschussobmann Alexander Sengstbratl

**Antrag:**

Kenntnisnahme des Gebarungsprüfungsberichtes des Prüfungsausschusses vom 06.03.2019

**Abstimmung:**

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

## **2. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Rechnungsabschlussprüfung 2018 vom 06.03.2019 Kenntnisnahme**

**Berichtersteller:** Prüfungsausschussobmann Alexander Sengstbratl

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 06.03.2019 um 19:30 Uhr:  
Tagesordnung:
  1. Rechnungsabschluss 2018 – Prüfung
  2. Allfälliges
- Prüfbericht vom 06.03.2019:
  1. Rechnungsabschluss 2018 – Prüfung:
    - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat  
*Kenntnisnahme der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2018*

### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Prüfungsausschussobmann Alexander Sengstbratl

### **Antrag:**

Kenntnisnahme des Rechnungsabschlussprüfungsberichtes 2018 des Prüfungsausschusses vom 06.03.2019

### **Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

### **Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

### 3. Rechnungsabschluss 2018 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

<b>Ordentliche Einnahmen</b>	<b>RA</b>	<b>NVA</b>
0 Allgemeine Verwaltung	100.815,43	84.500,00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	211,80	100,00
2 Unterricht, Sport und Wissenschaft	321.417,77	306.500,00
3 Kunst, Kultur, Kultus	858,33	800,00
4 Soziale Wohlfahrt, Wohnbauförderung	1.582,95	1.500,00
5 Gesundheit	2.091,00	2.100,00
6 Straßen und Verkehr	146.549,08	141.400,00
7 Wirtschaftsförderung	180,95	200,00
8 Dienstleistungen	805.970,23	761.800,00
9 Finanzwirtschaft	2.566.728,58	2.476.900,00
Abwicklung Überschuss Vorjahr	1.268,18	0,00
<b>Summe</b>	<b>3.947.674,30</b>	<b>3.775.800,00</b>

<b>Ordentliche Ausgaben</b>	<b>RA</b>	<b>NVA</b>
0 Allgemeine Verwaltung	627.130,64	617.500,00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	52.439,69	50.800,00
2 Unterricht, Sport und Wissenschaft	685.445,16	671.900,00
3 Kunst, Kultur, Kultus	26.407,90	28.000,00
4 Soziale Wohlfahrt, Wohnbauförderung	492.850,90	493.800,00
5 Gesundheit	466.318,89	466.400,00
6 Straßen und Verkehr	277.890,33	280.200,00
7 Wirtschaftsförderung	37.662,57	41.700,00
8 Dienstleistungen	881.397,55	830.200,00
9 Finanzwirtschaft	400.130,67	295.300,00
<b>Summe</b>	<b>3.947.674,30</b>	<b>3.775.800,00</b>
<b>Überschuss</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

- Außerordentliche Einnahmen € 1.049.062,82
- Außerordentliche Ausgaben € 1.151.454,80
- Überschuss € 102.391,98
  
- Kreditüberschreitungen 2018
  - Abweichungen über € 2.500,00 gegenüber dem (Nachtrags-) Voranschlag
  - siehe Rechnungsabschluss Seite 155 – Seite 162
  
- Entnahme aus „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“: € 7.330,51
  
- Zuführung an den außerordentlichen Haushalt
  - Abwasserbeseitigungsanlage BA13 Sanierung: € 214.094,33
  - Löschwasserbehälter € 103.600,00
  
- Darlehensstand per 31.12.2018: € 4.437.311,96
- Haftungsstand per 31.12.2018: € 218.880,08

#### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger  
**Antrag:** Rechnungsabschluss 2018 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

**Abstimmung:**  
**Art:** Handerheben  
**Ergebnis:**  
▪ Ja: Einstimmig

#### 4. Rechnungsabschluss 2018 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“

**Berichtersteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

<b>Ordentlicher Haushalt</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
0 - Allgemeine Verwaltung	0,00	297,50
1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit	12.173,72	29.431,97
2 – Unterricht, Sport und Wissenschaft	76.848,14	115.750,77
3 – Kunst, Kultur, Kultus	5.032,54	2.272,30
4 – Soziale Wohlfahrt, Wohnbauförderung	0,00	0,00
5 - Gesundheit	0,00	0,00
6 – Straßen und Verkehr	0,00	0,00
7 - Wirtschaftsförderung	0,00	0,00
8 - Dienstleistungen	0,00	0,00
9 - Finanzwirtschaft	51.710,53	76,34
Abwicklung Vorjahr	2.063,96	0,00
<b>Summe</b>	<b>147.828,88</b>	<b>147.828,88</b>
<b>Außerordentlicher Haushalt</b>	<b>94.280,15</b>	<b>94.280,15</b>

#### Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

#### **Antrag:**

Rechnungsabschluss 2018 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“

#### **Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

#### **Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

## 5. Dienstpostenplanänderung

**Berichterstatte:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Kindergarteneinschreibung 2019/2020: 66 Anmeldungen
  - 1 Integrationsgruppe in KG: 20 Kinder
  - 1 Alterserweiterte KG-Gruppe: 18 Kinder (bis 12/2019)  
21 Kinder ab 2020 -> Regel-Kindergartengruppe
  - 1 Kindergartengruppe: 23 Kinder
  
- Informationsschreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gesellschaft, GZ: GEFT-2018-153977/22-Scm vom 16.01.2019 betreffend Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2019/19 bis 2021/22
  - A) *Personalkostenzuschüsse zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels*  
*Für die Verbesserung des Betreuungsschlüssels durch zusätzliches Betreuungspersonal von vorher über 1 : 10 im Kindergarten auf 1 : 10 oder kleiner:*
    - a) *bis zu € 45.000,00 pro Jahr pro PE für bis zu 3 Jahre für pädagogische Fachkraft*
    - b) *bis zu € 30.000,00 pro Jahr pro PE für bis zu 3 Jahre für Hilfskräfte*
    - c) *€ 500,00 pro Monat für Zivildienstleistende, die qualifiziert als Hilfskraft oder Fachkraft zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels eingesetzt werden.*
  
- Einstimmiger Gemeindevorstandsbeschluss vom 11.03.2019:  
*Stellenausschreibung für 1 Kindergartenhelfer/in im Gemeindekindergarten St. Georgen am Walde (Vertragsbedienstete/r, Gehaltsschema GD 22.3, 20 Wochenstunden = 50 %) ab 01.09.2019 befristet auf die Dauer der Verbesserung des Betreuungsschlüssels von 1 : 10*
  
- Einstimmiger Gemeindevorstandsbeschluss vom 11.03.2019:  
*Stellenausschreibung für 1 Kindergartenpädagogin/in für eine alterserweiterte Kindergartengruppe im Gemeindekindergarten St. Georgen am Walde (Vertragsbedienstete/r, Gehaltsschema KBP 01, 20 Wochenstunden = 50 %) ab 01.09.2019 befristet auf die Dauer des Bestands einer alterserweiterten Kindergartengruppe*

<b>Dienstpostenplan ab 01.09.2019</b>				
<b>Allgemeine Verwaltung</b>				
1	B	GD 11.1	B II-VI N2-Laufbahn	
2	B	GD 16.3		
1	VB	GD 18.5		
0,5	VB	GD 20.3		
0,625	VB	GD 21.7		
<b>Kindergarten</b>				
2,425	VB	KBP	I L/I 2b 1	Kindergartenpädagog*innen
0,44375	VB	KBP		Integration
<b>0,5</b>	VB	KBP		alterserweiterte Gruppe/Verbesserung Betreuungsschlüssel
1,90625	VB	GD 22.3	II/d	Kindergartenhelfer*innen
<b>0,5</b>	VB	GD 22.3		Verbesserung Betreuungsschlüssel
<b>Schulküche</b>				
0,7	VB	GD 21.8		
<b>Handwerklicher Dienst</b>				
1	VB	GD 19.1	II/p 2	
0,75	VB	GD 18.3		Klärwarter
2	VB	GD 19.1		
1	VB	GD 21.1	II/p 2	Schulwart
3,4875	VB	GD 25.1	II/p 5	

**Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

**Antrag:**  
Dienstpostenplanänderung per 01.09.2019

**Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: einstimmig

## 6. Vergabe und Mietvertrag für Wohnung Nr. 3 im Bauhofgebäude, Greinerstraße 1

**Berichterstatter:** Kulturausschussobmann Martin Buchberger

- Kündigung des Mietvertrages per 13.09.2018 von Stefanie Leonhartsberger  
*Kündigung Mietvertrag*  
*Wie mit Amtsleiter Gerald Steiner besprochen, kündige ich mein Mietverhältnis für die Wohnung Nr. 3 in der Greinerstraße 1, 4372 St. Georgen am Walde zum 31.01.2019.*  
*Freundliche Grüße*  
*Stefanie Leonhartsberger*
- Bewerbung auf Homepage und in Gemeindezeitung
- Bewerbung von Michael Temper, 9431 St. Stefan im Lavanttal, Lessingweg 7 vom 24.01.2019:  
*Sehr geehrte Damen und Herren, Lieber Gerald*  
*Wie gerade telefonisch besprochen, möchte ich mich mit großem Interesse um die Wohnung in der Greinerstraße1, welche auf der Gemeinde-Homepage ausgeschrieben ist, bewerben. Ich würde um eine Besichtigung der Wohnung in der ersten Februarwoche bitten. Ein Bezug der Wohnung wäre von meiner Seite mit Mitte Februar oder Anfang März möglich.*  
*Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne und jederzeit zur Verfügung.*  
*Herzlichen Dank*  
*Michael Temper*
- Wohnungsbesichtigung am 07.02.2019
- Wohnungswerber per 27.02.2019

Name	Adresse	Antrag seit	Anmerkung
Schartmüller Andreas	Ebenedt 61	09.02.2017	Betreubares Wohnen
Riegler Tanja	Markt 6	27.09.2018	Derzeit kein Interesse
Temper Michael	Lessingweg 7,	17.12.2018	Interessierter Bewerber

### Mietvertrag

geschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde - im folgenden kurz Gemeinde genannt - als Vermieter einerseits und Herrn **Michael Temper**, derzeit 9431 St. Stefan im Lavanttal, Lessingweg 7/6 - im folgenden kurz Mieter genannt - andererseits, wie folgt:

I.

Die Gemeinde vermietet und der Mieter mietet die im Dachgeschoß des Bauhofgebäudes, **Greinerstraße 1**, gelegene **Wohnung 3**, bestehend aus

1 Wohnzimmer	32,37 m <sup>2</sup>
1 Küche	8,06 m <sup>2</sup>
1 Zimmer	10,28 m <sup>2</sup>
1 Zimmer	10,28 m <sup>2</sup>
1 Zimmer	12,54 m <sup>2</sup>
1 Vorraum	8,68 m <sup>2</sup>
1 Bad	7,64 m <sup>2</sup>
1 WC	1,68 m <sup>2</sup>
1 Abstellraum	3,12 m <sup>2</sup>
1 Loggia	7,00 m <sup>2</sup>

mit einem Nutzflächenausmaß von **101,65 m<sup>2</sup>**. Außerdem wird die Mitbenützung des Vor- und Stiegenhauses vereinbart.

II.

Dieser Mietvertrag wird mit **1. März 2019** rechtswirksam und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Jeder Vertragsteil hat das Recht, diesen Vertrag zum 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Frist zu kündigen.

### III.

- 1.) Als Hauptmietzins im Sinne des § 15 (1) Ziff. 1 MRG. wird ein monatlicher Betrag von € 4,50 pro m<sup>2</sup> Nutzfläche, das sind **€ 457,43** (in Worten: dreihundertfünfundsechzig Komma vierundneunzig) vereinbart. Zu diesem Hauptmietzins ist die jeweils gültige Umsatzsteuer (dzt. 10 %) zu entrichten.

Der Hauptmietzins, einschließlich der Umsatzsteuer, ist jeweils am 15. eines Monats im vorhinein porto- und spesenfrei auf das Konto IBAN: AT03 3433 0000 0571 0215 bei der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, Bankstelle St. Georgen am Walde (BIC: RZOOAT2L330) zu überweisen.

- 2.) Der Hauptmietzins nach Punkt III. ist wertgesichert und erhöht oder vermindert sich nach der entsprechenden Veränderung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015, wobei Änderungen der Indexzahl unter **5 %** unberücksichtigt bleiben.

Ausgangsbasis der Wertsicherungsberechnung ist zunächst der vereinbarte Hauptmietzins und sodann der jeweils entsprechend der Wertsicherung erhöhte Hauptmietzins. Ausgangspunkt für die Berechnung bildet die Indexziffer (**VPI 3/2019**) zum 1. März 2019.

Sollte der Verbraucherpreisindex 2015 nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an dessen Stelle ein ähnlicher Verbraucherpreisindex.

- 3.) Zusätzlich zum Hauptmietzins sind die auf den Mietgegenstand entfallenden **Betriebskosten** und laufenden öffentlichen Abgaben inkl. Verwaltungskosten im Sinne des § 21 MRG. anteilmäßig für den gegenständlichen Mietgegenstand zu entrichten:

- a) für die Wasserversorgung (Wasserbezugsgebühr) und die Abwasserbeseitigung (Kanalbenützungsg Gebühr):  
Betriebskostenanteil **27,85 %** zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer
- b) für Rauchfangkehrerkosten, Versicherungen (Feuer, Sturm, Leitungswasserschaden, Einbruch, Glasbruch) und öffentliche Abgaben:  
Betriebskostenanteil **14,62 %** zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer
- c) für allgemeine Beleuchtung (Gemeinschaftszähler Vorhaus, Stiegenhaus, Außenbeleuchtung etc.):  
Betriebskostenanteil **22,45 %** zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer

Die Gemeinde schreibt dem Mieter die anteiligen Betriebskosten jährlich vor. Diese Kosten sind auf das bereits angegebene Konto der Gemeinde zu bezahlen.

Die Jahresrechnung der Betriebskosten und öffentlichen Abgaben erfolgt jährlich im Nachhinein bis spätestens 30. April jeden Jahres.

Es wird dem Mieter jedoch freigestellt, einen monatlichen Teilbetrag zum Betriebskostenanteil zu erbringen.

4.) Das Mietobjekt ist an die Zentralheizung des Hauses angeschlossen. Die Ermittlung des auf den Mieter entfallenden Heizkostenanteiles erfolgt nach dem Berechnungsblatt. Die Höhe des **Heizkostenanteiles** beträgt pro Heizperiode **21,56 %** zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Die Gemeinde hat dem Mieter seinen Heizkostenanteil jeweils am Ende der Heizperiode aufgedgliedert vorzuschreiben und über sein Verlangen Einsichtnahme in die Originalbelege zu gewähren.

Es wird dem Mieter jedoch freigestellt, einen monatlichen Teilbetrag zum Heizkostenanteil zu erbringen.

#### IV.

Das Mietobjekt wurde vom Mieter im ordnungsgemäßen Zustand übernommen und ist seinerzeit bei Beendigung des Mietverhältnisses vom Mieter im gleichen Zustand an die Gemeinde besenrein zu übergeben. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt auf seine Gefahr und Kosten im guten Zustand zu erhalten.

Die Gemeinde ist lediglich zu Erhaltungsarbeiten im Umfang des § 3 MRG. verpflichtet.

Bauliche Veränderungen innerhalb des Mietobjektes dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde erfolgen und sind bei Räumung des Mietobjektes zu beseitigen. Der frühere Zustand ist wiederherzustellen, soweit nicht ausdrücklich das Gegenteil vereinbart wurde.

#### V.

Das Halten von Hunden und Kleintieren jeder Art ist in der Mietwohnung prinzipiell untersagt. Ausnahmen sind eventuell im Einvernehmen mit den anderen Mietern möglich.

#### VI.

Eine Weitervermietung ist verboten. Eine Untervermietung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese kann aus wichtigen Gründen die Untervermietung untersagen.

#### VII.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Mieter.

#### VIII.

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form.

#### IX.

Dieser Mietvertrag wird nur in einer Urschrift ausgefertigt, welche der Gemeinde gehört, während der Mieter eine einfache oder über sein Verlangen auch eine gerichtlich beglaubigte Abschrift erhält.

#### X.

Der vorliegende Mietvertrag wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 15. März 2019 genehmigt.

St. Georgen am Walde, 15.03.2019

St. Georgen am Walde, 12.02.2019

Die Marktgemeinde:

Der Mieter:

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Michael Temper

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 07.03.2019:  
*Vergabe und Mietvertrag für Wohnung Nr. 3 in Greinerstraße 1, an Michael Temper, 9431 St. Stefan im Lavanttal, Lessingweg 7/6 ab 01.03.2019*

**Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Kulturausschussobmann Martin Buchberger

**Antrag:**

Vergabe und Mietvertrag für Wohnung Nr. 3 in Greinerstraße 1, an Michael Temper, 9431 St. Stefan im Lavanttal, Lessingweg 7/6 ab 01.03.2019

**Abstimmung:**

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

## **7. Nominierung von Mieter für freie Wohnung Nr. 7 im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15 und Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens**

**Berichterstatter:** Kulturausschussobmann Martin Buchberger

- Kaufvertrag mit Gesellschaft für den Wohnungsbau gemeinnützige Gesellschaft m.b.H, 4020 Linz, Hirschgasse 32 und Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband für Oberösterreich, 4020 Linz, Körnerstraße 28 vom 30.01.2001 betreffend Grundstücke 24/26, 24/27 und 24/28, KG St. Georgen am Walde, für die Errichtung einer Rot-Kreuz-Ortsstelle und von Betreubaren Wohnungen:  
*§ 4 Einweisungsrecht:  
Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde ist berechtigt, Mietinteressenten zu nominieren.*
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, AZ: Wo-030001-2006-BI/Wag vom 11.09.2006 betreffend Tragung von Leerstandskosten bei Betreubarem Wohnen – Ausfallhaftung:  
*In Anbetracht der sich jedoch zweifellos in manchen Fällen ergebenden Vermietungsprobleme vertritt Herr Landesrat Dr. Kepplinger in Abstimmung mit Herrn Landesrat Ackerl die Meinung, dass Leerstellungskosten erst ab dem 7. Monat von den Gemeinden zu übernehmen sind, die Bauträger den Gemeinden bei der Suche nach Bewohnern jedoch Hilfestellung leisten sollten.  
Mit freundlichen Grüßen  
Mag. Wolfgang Modena*
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Sozialabteilung, AZ: SO-850005/2006-Boa vom 11.10.2006 betreffend Vergabe von Betreubaren Wohnungen  
*Sehr geehrte Damen und Herren!  
Am 05.10.2006 fand –organisiert von der Sozialabteilung – ein Erfahrungsaustausch der Ansprechpersonen der Betreubaren Wohnungen in Oberösterreich statt. Angesichts mehrerer Anfragen bei dieser Veranstaltung wird nun in einem Rundbrief an alle Gemeinden mit Betreubaren Wohnungen mitgeteilt, dass die nachweisliche Miteinbeziehung in die Vergabe der Betreubaren Wohnungen so zu verstehen ist, dass die fachliche Meinung der Ansprechperson oder eines anderen Vertreters der Betreuungsorganisation einzuholen und bei der Vergabe zu berücksichtigen ist. Die Ansprechperson bzw. die Betreuungsorganisation muss also ein Mitspracherecht bei der Vergabe der Betreubaren Wohnungen haben.  
Mit freundlichen Grüßen  
Für das Land Oberösterreich:  
Anita Böhm*
- Schreiben der OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau gemeinnützige GmbH, BN-Nr.: 00236-51070-4 vom 15.03.1918 betreffend Kündigung der Wohnung der verstorbenen Frau Brigitta Ebner.  
*In der Anlage erhalten Sie die Kündigung der Wohnung von der verstorbenen Frau Brigitta Ebner, ehemals Mieterin der Wohnung Nr. 7 in 4372 St. Georgen am Wale, Jörgenberg 15. Die Neuvermietung der Wohnung ist aufgrund der vereinbarten Kündigungsfrist ab dem 01.7.2018 möglich.  
Die erforderlichen Eigenmittel betragen derzeit ca. € 700,00. Die aktuelle monatliche Vorschreibung sowie den Wohnungsplan legen wir bei.  
Wir bitten Sie, uns innerhalb der nächsten vier Wochen bekannt zu geben, ob es Ihrerseits Bewerber für diese Wohnung gibt. Sollte momentan keine Person auf der Wohnungssuche bei Ihnen vorgemerkt sein, werden wir nach Ablauf dieser vier Wochen zusätzlich selbst nach einem geeigneten Nachmieter suchen. Sie erhalten anschließend von uns eine entsprechende Information, sobald wir einen neuen Mieter gefunden haben.  
Freundliche Grüße  
Daniela Hennerbichler  
Gabriele Schaubmayr*
- Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates vom 23.06.2017:  
*Nominierung von geeigneten Mietinteressenten für die freien Wohnungen im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15, nach der Reihenfolge der Anmeldung*

- Andreas Schartmüller ist seit 09.02.2017 als Wohnungswerber gemeldet.
- E-Mail vom 14.02.2019 von Frau Martha Naderer, Betreuungsperson vom Roten Kreuz für Mieter im Objekt „Betreubares Wohnen“ in St. Georgen am Walde:  
*Herr Schartmüller Andreas wird nun gerne ins Betreubare Wohnen einziehen. Hatte mit Fr. Reindl und Angehörigen ein Gespräch, da er noch so jung ist. Auf Grund der Umbauarbeiten im Haus bei Mutter, wo auch kein Wohnrecht besteht, ist es auf Grund sozialer Problematiken zu dieser Entscheidung gekommen und von Seite des Roten Kreuzes steht einem Einzug nichts im Wege. Hr. Schartmüller ist auch bei CHG – Wohnform angemeldet. Leider gibt es dort keine freien Plätze. Hoffe es ist auch in eurem Sinne.*  
 Lg Martha

## **VERTRAG ÜBER DIE GRUNDLEISTUNGEN DES BETREUBAREN WOHNENS**

*abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Georgen am Wald, Markt 9, 4372 St. Georgen am Walde vertreten durch Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger*

*im Folgenden kurz Anbieterin genannt, einerseits und*

*Herrn Andreas Schartmüller, geb. 12.09.1971, wohnhaft in Jörgenberg 15, 4372 St. Georgen am Walde*

*im folgenden kurz Vertragspartner/in genannt, andererseits wie folgt:*

### **I. Feststellungen**

1. *Es wird festgestellt, dass es sich bei der Wohnanlage in Jörgenberg 15, auf dem Grundstück Nr. 24/28, Katastralgemeinde 43015 St. Georgen am Walde, um Betreubare Wohnungen gemäß § 12 Abs. 3 Oö. SHG 1998 handelt.*
2. *Der/die Vertragspartner/in hat mit dem Vermieter dieser Wohnanlage, der OÖ Wohnbau, 402 Linz, Blumauerstraße 46, im folgenden kurz Vermieter/in genannt, einen Mietvertrag über die in der vertragsgegenständlichen Wohnanlage gelegenen Wohnung Nr. 9 im 1. Stock abgeschlossen.*
3. *In der seniorengerecht errichteten vertragsgegenständlichen Wohnung wird der /die Vertragspartner/in seinen/ihren Haushalt, seine/ihre wirtschaftlichen Belange und sein/ihr Leben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen selbständig führen. Es wird festgestellt, dass die Leistungen im Rahmen des Betreubaren Wohnens nicht der Betreuung, Pflege oder ärztlichen Versorgung eines Alten- und Pflegeheimes entsprechen.*

### **II. Verhältnis des Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens zum Mietvertrag:**

1. *Der Mietvertrag im Sinne des Punktes I/2 stellt eine untrennbare Einheit mit dem gegenständlichen Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens dar.*
2. *Dieser Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens ist daher hinsichtlich der Dauer und des Bestandes von der Dauer und vom Bestand des Mietvertrages abhängig.*
3. *Das Zustandekommen dieses Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens setzt den rechtswirksamen Bestand des Mietvertrages voraus. Die Beendigung des Mietverhältnisses zieht die Beendigung dieses Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens nach sich.*

4. Das im Rahmen dieses Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens vereinbarte Entgelt ist (in Folge der Einheit mit dem Mietvertrag) jedenfalls, d.h. insbesondere auch im Fall der Auflösung dieses Vertrages, bis zur Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der Wohnung durch den/die Vertragspartner/in zu bezahlen.

### **III. Leistungen**

#### **1. Grundleistungen:**

Die Anbieterin verpflichtet sich, für die nachstehend angeführten Leistungen vorzusorgen bzw. diese durchzuführen. Der/die Vertragspartner/in akzeptiert die Grundleistungen als verpflichtenden Bestandteil des Betreubaren Wohnens.

- a. *Rufhilfe, mit welcher der/die Vertragspartner/in rund um die Uhr (Montag bis Sonntag) den Rufhilfebetreiber erreichen kann. Der/die Vertragspartner/in hat dafür zu sorgen, dass in der Wohnung ein Telefonanschluss (Festnetzanschluss) bzw. die erforderlichen technischen Vorkehrungen für den Betrieb des Rufhilfegerätes zur Verfügung stehen.*
- b. *Leistungen der Ansprechperson:*
- *Anwesenheit im Gebäude im Ausmaß von 2 Stunden pro Monat und Wohnung*
  - *regelmäßige Kontaktaufnahme zum/zur Vertragspartner/in (nach Vereinbarung – mind. 1 x wöchentlich):*
    - *nach Befinden und Bedürfnissen erkundigen*
    - *erforderlichenfalls Hilfestellung bei kleinen Alltagsverrichtungen (Post, o.ä.)*
    - *erforderlichenfalls Hilfestellung bei der Bedienung des Rufhilfegerätes*
  - *Organisation von regelmäßigen Treffen (1 Nachmittag / Monat)*
  - *Organisation von Freizeitangeboten, auch gemeinsam mit anderen Senior/innen und/oder anderen Organisationen*
  - *Information über Angebote für Senior/innen (Veranstaltungen, Reise, Hilfsmittel, ...)*
  - *Auf Anfrage bzw. nach Rücksprache mit der Mieterin/dem Mieter Vermittlung von Mobilien Diensten (MBH, HKP, sonstige Besuchsdienste, ...)*
  - *Auf Anfrage bzw. nach Rücksprache mit der Mieterin/dem Mieter Kontaktaufnahme mit der Ärztin/dem Arzt*
  - *Durchführung bzw. Organisation von Krankenbesuchen*
  - *Auf Anfrage bzw. nach Rücksprache mit der Mieterin/dem Mieter Vermittlung von Hilfe bei Wohnungsangelegenheiten*
  - *Führung personenbezogener Tätigkeitsnachweise*

#### **2. Wahlleistungen:**

*Es wird ausdrücklich festgehalten, dass sonstige Hilfsmaßnahmen, wie etwa pflegerische oder hausärztliche Tätigkeiten, Maßnahmen der Mobilien Betreuung und Hilfe sowie Handreichungen in der Haushaltsführung, etc. im Leistungsangebot dieses Vertrages nicht enthalten sind.*

3. *Durch diese Leistungen, die speziell auf die Bedürfnisse älterer Personen abgestimmt sind, soll dem/der Vertragspartner/in ermöglicht werden, bei Altersgebrechlichkeit, Behinderung, vorübergehender Krankheit oder anderen vorübergehenden Einschränkungen in der Wohnung zu bleiben. Dabei soll dem/der Vertragspartner/in die notwendige Unterstützung und individuelle Hilfestellung für ein größtmögliches Maß an selbständiger Lebensführung und Mobilität gegeben werden.*

### **IV. Betreten der Wohnung, Schlüssel**

1. *Der/die Klient/in ermöglicht den Bediensteten der/des Österr. Roten Kreuzes, Bezirksstelle Perg im Rahmend er Erbringung der vereinbarten Leistungen nach Anmeldung und darüber hinaus bei Gefahr in Verzug die Wohnung jederzeit betreten zu können. Dazu hat der/die Vertragspartner/in die erforderlichen Schlüssel auszuhändigen bzw. erreichbar zu verwahren.*

2. *Diese Schlüssel dürfen nur im Rahmen der Erbringung der vereinbarten Leistungen sowie bei Gefahr in Verzug benützt werden. Im Falle eines durch das Rote Kreuz zu vertretenden Verlustes sind auf Verlangen der Vertragspartner/des Vertragspartners die Schlösser und Schlüssel auf Kosten der/des Roten Kreuzes auszuwechseln.*

## **V. Entgelte**

1. *Das Entgelt für die Leistungen im Sinne des Punktes III setzt sich aus dem Entgelt für die Rufhilfe und dem Entgelt für die Leistungen der Ansprechperson zusammen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass diese Entgelte auch ohne Inanspruchnahme einer dieser Leistungen (also auch im Falle der Nichtbenützung der Wohnung durch den/die Vertragspartner/in) zu entrichten sind.*
2. *Für die Rufhilfe im Sinne des Punktes III/1/a hat der/die Vertragspartner/in pro Monat die jeweils gültige Gebühr für die Teilnahme an der Rufhilfe des Roten Kreuzes in Höhe von derzeit 18,17 Euro bei Festnetzanschluss sowie 29,70Euro bei GSM Anschluss zu leisten.*
3. *Für die Leistungen der Ansprechperson ist vom/von der Vertragspartner/in pro Monat ein kostendeckender Betrag nach den Richtlinien des Landes Oberösterreich in Höhe von 51,50 Euro (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer) zu bezahlen. Das zu entrichtende Entgelt wird maximal einmal jährlich angepasst.*
4. *Die Entgelte für die Rufhilfe und für die Leistungen der Ansprechperson sind bis längstens 15. eines jeden Monats mittels Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag auf das dem/der Vertragspartner/in bekannt gegebene/n Konto/Konten kosten- und spesenfrei zu überweisen.*
5. *Entgelte für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen (wie z.B. Mobile Betreuung und Hilfe, Hauskrankenpflege oder sonstige persönliche Hilfen im Sinne des § 12 Oö. SHG 1998) sind gesondert entsprechend dem Ausmaß der Inanspruchnahme und unabhängig von dem in diesem Vertrag vereinbarten Entgelt zu leisten.*

## **VI. Beendigung des Vertragsverhältnisses**

1. *Die Anbieterin ist berechtigt, dieses Vertragsverhältnis und damit auch das diesem Vertrag zugrundeliegende Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn*
  - a. *der/die Vertragspartner/in mit der Zahlung von Entgelten im Sinne des Punktes V. ganz oder teilweise trotz eingeschriebener Mahnung und Ablauf einer zumindest 30tägigen Nachfrist im Rückstand ist; oder*
  - b. *der/die Vertragspartner/in im Sinne des Punktes I/3 nicht mehr in der Lage ist, sein/ihr Leben oder seinen/ihren Haushalt selbständig zu führen oder eine Pflege und Betreuung in einem Alten- und Pflegeheim notwendig und geboten erscheint; oder*
  - c. *der/die Vertragspartner/in die zugewiesene Wohnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens nachweislich regelmäßig bewohnt.*
  - d. *der/die Vertragspartner/in die zugewiesene Wohnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens nachweislich regelmäßig bewohnt.*
2. *Bei Ableben des Vertragspartners/der Vertragspartnerin können – unbeschadet der Vereinbarungen im Mietvertrag – eintrittsberechtigte Personen nur, dass einen weiteren Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens mit der Anbieterin abschließen, wenn sie selbst der Zielgruppe für Betreubares Wohnen entsprechen. Im Fall des punkt V.2. kann der (Ehe)Partner nur dann im Vertragsverhältnis verbleiben, wenn er auch die Rufhilfe für sich in Anspruch nimmt.*

## **VII. Leistungserbringung durch Dritte, Datenschutz**

1. Die Anbieterin ist berechtigt, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte, wie z.B. Rufhilfebetreiber, Freie Wohlfahrtsträger, zu übertragen.
2. Der/die Vertragspartner/in ist damit einverstanden, dass die Anbieterin seine/ihre persönlichen Daten EDV-mäßig speichert und verwertet.
3. Der/die Vertragspartner/in verpflichtet sich, Änderungen der persönlichen Daten unverzüglich der Anbieterin mitzuteilen.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

1. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei eine Ausfertigung der/die Vertragspartner/in und die Anbieterin die andere Ausfertigung erhält.
2. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt die Anbieterin, sämtliche übrigen Kosten und Gebühren aller Art trägt der/die Vertragspartner/in.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese müssen ausdrücklich als Vertragsänderung oder Vertragsergänzung bezeichnet werden. Auch das Abgehen von diesem Schriftlichkeitsgebot bedarf der Schriftform.
4. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall eine gültige Vereinbarung abzuschließen, die dem ursprünglichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt und der ungültigen Bestimmung gleichwertig ist.
5. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag die Zuständigkeit des Gerichtsstandes Perg.

Die Bestimmungen des Vertrages wurden mit dem/der Vertragspartner/in erörtert.  
Der/die Vertragspartner/in erklärt, dass er/sie diesen Vertrag gelesen und verstanden hat.

St. Georgen am Walde, am 19.02.2019

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 07.03.2019:  
Nominierung von folgendem Mietinteressenten für die freie Wohnung Nr. 7 im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15 und Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens.  
➤ Andreas Schartmüller; Ebenedt 61

### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Kulturausschussobmann Martin Buchberger

### **Antrag:**

Nominierung von folgendem Mietinteressenten für die freie Wohnung Nr. 7 im Betreubaren Wohnen, Jörgenberg 15 und Vertrag über die Grundleistungen des Betreubaren Wohnens.

- Andreas Schartmüller; Ebenedt 61

### **Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

### **Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

## **8. Gemeindekooperation betreffend Ankauf und Betrieb eines chemiefreien Unkrautbekämpfungsgerätes für öffentliche Flächen**

**Berichterstatte:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

### **KOOPERATIONSVEREINBARUNG**

zwischen der  
„Beschaffungsgemeinde“ Rechberg

und den  
„Beteiligungsgemeinden“ Bad Kreuzen, Dimbach, Münzbach, Pabneukirchen, St. Georgen am Walde, St. Nikola an der Donau, St. Thomas am Blasenstein und Waldhausen.

#### **I. Gegenstand der Kooperationsvereinbarung:**

Ankauf und Betrieb eines Gerätes zur chemiefreien Unkrautbekämpfung auf öffentlichen Flächen. Marke: KECKEX WEEDEX samt Zubehör und Wassertank 800 l, aufgebaut auf einem PKW-Anhänger, alles lt. Angebot der Fa. Keckeis, Austraße 30, 6832 Sulz vom 26.11.2018 bzw. 14.02.2019 zum Preis von € 23.200,00 / Zahlungsbedingung „nach Lieferung und Rechnungslegung“.

#### **II. Beschaffung und Beteiligung:**

- a. Lt. Vorgabe des Landes OÖ, Direktion Inneres und Kommunales, kauft die Gemeinde Rechberg (=Beschaffungsgemeinde) das in Punkt I dargestellte Gerät und wickelt den Kauf über den Außerordentlichen Haushalt der Gemeinde Rechberg zu den vom Land OÖ. vorgegebenen Bedingungen und Förderungsrichtlinien ab. Der Fördersatz des Landes OÖ für die Gemeinde Rechberg beträgt 80% der Gesamtkosten.
- b. Der Eigenmittelanteil der Gemeinde Rechberg beträgt 20% der Gesamtkosten. Die Beteiligungsgemeinden tragen je 1/9 (ein Neuntel) des nicht durch Landesförderung gedeckten Eigenmittelanteils der Gemeinde Rechberg. Das sind 516,00 Euro Eigenmittel je Beteiligungsgemeinde. Die Überweisung des jeweiligen Gemeindeanteils erfolgt nach Zahlungsaufforderung durch die Beschaffungsgemeinde zum vereinbarten Liefer- und Übergabetermin. Die Beteiligungsgemeinden erwerben somit jeweils einen Neuntel-Anteil am Gerät.

#### **III. Organisation der Kooperation:**

- a. Die Beschaffungsgemeinde sowie die Beteiligungsgemeinden bilden ein gemeinsames Gremium – bestehend aus dem/der jeweiligen/er Bürgermeister/in oder stattdessen namhaft gemachten/er Vizebürgermeister/in und Amtsleiter/in.
- b. Diese Delegierten wählen aus ihrer Mitte (zum ersten Mal anlässlich des am 09. Mai 2019 in Waldhausen vorgesehenen nächsten Regionstreffen) einen Obmann/eine Obfrau und Stellvertreter/in, sowie Schriftführer/in.
- c. Die Buchhaltung erfolgt in der Beschaffungsgemeinde Rechberg. Der Buchhalter/die Buchhalterin kann in das Gremium kooptiert werden.
- d. Zumindest einmal jährlich (sinnvoller Weise nach der Saisonabrechnung) wird dieser Kooperationsgegenstand im Rahmen der regelmäßig geplanten Regionstreffen behandelt. Ansonsten ist eine eigene Versammlung einzuberufen, ebenso im dringlichen Fällen (siehe Pkt. IV h).

#### **IV. Betrieb / Betriebsabwicklung:**

- a. *Einschulung des Betriebspersonals:*  
*Die Beschaffungsgemeinde und alle Beteiligungsgemeinden verpflichten sich, beim Übergabe- und Einschulungstermin jeweils mindestens 1 Bauhof-mitarbeiter zur Einschulung zu entsenden.*
- b. *Abfolge des Geräteinsatzes:*  
*Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Höhenlage der beteiligten Gemeinden, aber auch möglichst effizienter Wegstrecken, wird nach Möglichkeit folgende Reihenfolge während der Saison vorgeschlagen:*
1. *St. Nikola an der Donau*
  2. *Waldhausen*
  3. *Dimbach*
  4. *Bad Kreuzen*
  5. *Münzbach*
  6. *Rechberg*
  7. *St. Thomas am Blasenstein*
  8. *Pabneukirchen*
  9. *St. Georgen am Walde (danach wieder beginnend bei St. Nikola)*
- c. *Jede Gemeinde verständigt nach Abschluss ihres Einsatzes die nächstfolgende Gemeinde.*
- d. *In jeder Gemeinde wird auf Basis des auf dem Gerät installierten Betriebsstundenzählers das mitgeführte Betriebsbuch geführt, wo auch besondere Vorkommnisse vermerkt werden.*
- e. *Jede Gemeinde übergibt der nachfolgenden Gemeinde das Gerät im betriebsbereiten Zustand (Ausnahme Wasser im Wassertank), d. h. mit gefülltem Dieseltank des Heißdampferzeugers und betriebsbereiter Batterie.*
- f. *Die nachfolgende Gemeinde holt das Gerät von der vorhergehenden Gemeinde ab und ist für die notwendigen Betriebsmittel (Zugfahrzeug, Personal, Diesel für Heißdampferzeuger, Batterie laden, Wasser) selbst zuständig.*
- g. *Jede beteiligte Gemeinde verpflichtet sich, sorgsam mit der Gerätschaft umzugehen und allfällige Pflegemaßnahmen, Ölstandskontrolle usw. lt. Betriebsbuch und Einschulung zu den vorgegebenen Zeiten unaufgefordert und selbständig durchzuführen.*
- h. *Jedes besondere Vorkommnis (Beschädigung, selbst- oder fremdverschuldete Schäden am Gerät oder an Dritten, Ausfall z. B. durch Bruch von Verschleißteilen, Unfall usw.) ist unverzüglich dem/der Obmann/Obfrau und der Beschaffungsgemeinde (Kassier/Schriftführer) zu melden. Im Bedarfsfall ist eine Kooperationsversammlung einzuberufen.*
- i. *Ein allenfalls notwendiges alljährliches Service vor der Einwinterung wird bei der Landmaschinenwerkstätte Josef Pilz in Pabneukirchen durchgeführt.*
- j. *Die Wintereinstellung des Gerätes erfolgt im Bauhof der Gemeinde St. Thomas a. Bl. Die Überstellung von der letzten Gemeinde in der Reihenfolge (St. Georgen a. W.) nach Pabneukirchen und von dort ins Winterquartier St. Thomas a. Bl. erfolgt durch die Gemeinde Pabneukirchen.*
- k.) *Die Beschaffungsgemeinde organisiert die Anmeldung des PKW-Anhängers und sorgt für einen ordnungsgemäßen Versicherungsschutz dessen.*

#### **V. Folgekosten / Betriebskosten / Abrechnung:**

*Sowohl die kalkulierbaren Kosten (KFZ-Versicherung des Anhängers, Service, etc.), als auch die unkalkulierbaren Kosten (Verschleißteile wie z. B. Dichtungen, Dampfschlauch, Batterie, etc.) werden jährlich nach der Saison – voraussichtlich bis Mitte Oktober – berechnet und von der*

*Buchhaltung der Beschaffungsgemeinde aliquot nach den jeweiligen Betriebs (=Nutzungs)stunden laut Betriebsbuch an alle neun beteiligten Gemeinden aufgeteilt bzw. vorgeschrieben.*

*Die anfallenden Stunden für die Durchführung der Buchhaltung der Beschaffungsgemeinde werden aliquot auf alle neun beteiligten Gemeinden zum Stundensatz der Gemeinde Rechberg aufgeteilt bzw. vorgeschrieben.*

Rechberg, 7. März 2019

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 06.03.2019:  
*Kooperationsvereinbarung mit der Beschaffungsgemeinde Rechberg und sieben weiteren Beteiligungsgemeinden über den Ankauf und Betrieb eines Gerätes zur chemiefreien Unkrautbekämpfung auf öffentlichen Flächen. Marke KECKEX WEEDEX samt Zubehör und Wassertank 800 l, aufgebaut auf einen PKW-Anhänger zum Preis von € 23.200,00.  
Der einmalige Eigenmittelanteil der Marktgemeinde St. George am Walde beträgt € 516,00.*

#### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Klaus Engelbert:  
Gibt es jährlich laufende Kosten bei Betriebsnahme des Gerätes?
- Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:  
Laufende Kosten werden über einen Betriebsstundenzähler abgerechnet und aufgeteilt. Die Details über Kosten wie z.B. Tankregelung sind im Vertrag geregelt.

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

#### **Antrag:**

Kooperationsvereinbarung mit der Beschaffungsgemeinde Rechberg und sieben weiteren Beteiligungsgemeinden über den Ankauf und Betrieb eines Gerätes zur chemiefreien Unkrautbekämpfung auf öffentlichen Flächen. Marke KECKEX WEEDEX samt Zubehör und Wassertank 800 l, aufgebaut auf einen PKW-Anhänger zum Preis von € 23.200,00.  
Der einmalige Eigenmittelanteil der Marktgemeinde St. George am Walde beträgt € 516,00.

#### **Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

#### **Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

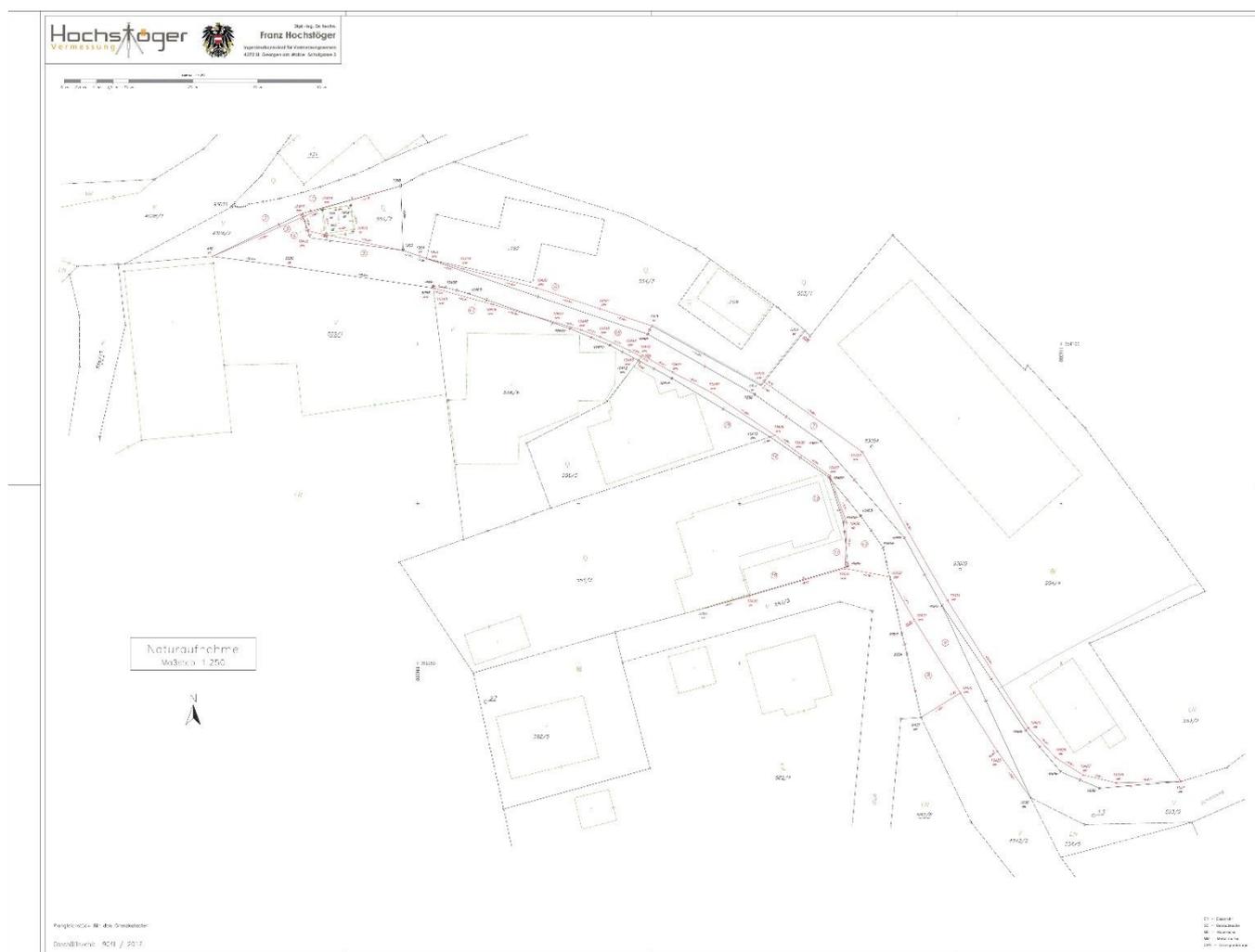
## 9. Vermessungsurkunde Gemeindestraße Schanzweg

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Grundabtretungsprotokoll Gemeindestraße Schanzberg vom 03.11.2017 und 08.11.2017:

Grundstück-(Parzellen)-Nr.	Katastralgemeinde	Besitzer
556/6	St. Georgen am Walde	Hofstetter Franz und Margarete 4372 St. Georgen am Walde, Schanzweg 2
556/5	St. Georgen am Walde	Astleithner Martin und Elisabeth 4372 St. Georgen am Walde, Schanzweg 3
556/3	St. Georgen am Walde	Wiesmüller Helmut 4372 St. Georgen am Walde, Schanzweg 4
554/3	St. Georgen am Walde	Wimmer Johann und Hermine 4372 St. Georgen am Walde, Schanzweg 1
554/2 554/4	St. Georgen am Walde	Marktgemeinde St. Georgen am Walde 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9

- Wimmer Johann und Hermine, Schanzweg 1: 35 m<sup>2</sup> x € 23,00 = € 805,00
- Vermessungsverhandlung am 22.11.2018
- Vermessungsurkunde Grundstücksteilung Schanzweg – Lagerhaus, GZ 904t/2017 vom 06.02.2019



- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 06.03.2019:  
*Vermessungsurkunde Grundstücksteilung Schanzweg – Lagerhaus, GZ 904t/2017 vom 06.02.2019 und Grundkauf von Johann und Hermine Wimmer, Schanzweg 1, im Ausmaß von 35 m<sup>2</sup> zum Gesamtpreis von € 805,00*

**Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Josef Buchberger:  
Der Wert von € 23,00 pro Quadratmeter ist, meiner Meinung nach, zu hoch angesetzt. Jedoch befindet sich die Gemeinde in diesem Falle in einer Kauf-Zwangslage.
- Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:  
Die besonderen Umstände müssen wir berücksichtigen. Das Grundstück befindet sich im Ortsgebiet und entspricht den Baugrundpreisen, welche in derselben Größenordnung liegen. Die Größe des Grundstücks und der Kaufbetrag von € 805,00 sind somit überschaubar.

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

**Antrag:**

Vermessungsurkunde Grundstücksteilung Schanzweg – Lagerhaus, GZ 904t/2017 vom 06.02.2019 und Grundkauf von Johann und Hermine Wimmer, Schanzweg 1, im Ausmaß von 35 m<sup>2</sup> zum Gesamtpreis von € 805,00

**Abstimmung:**

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

**10. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.49 für die Umwidmung der Grundstücke Nr. .151 (Ebenedt 30), 2963, 2964 und 2957, KG 43006 Henndorf, von Grünland in Sonderausweisung Reitsportanlage (Jennifer Gruber, 4030 Linz, Hochwangerstraße 22/1/3)**

- Karl Gruber nimmt gemäß § 64 (1) Z. 1 Oö. GemO 1990 idgF. zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahr, da er der Vater von Jennifer Gruber ist.

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 21.09.2018:  
*Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 3.49 für Umwidmung im Bereich der Grundstücke Nr. 2963, .151 (Ebenedt 30), 2964 und 2957, KG 43006 Henndorf, von Grünland Land- und Forstwirtschaft in Sonderausweisung Reitsportanlage (Jennifer Gruber, 4020 Linz, Hochwangerstraße 22/1/3)*
- Verständigung gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994 idgF. aller Antragsteller, Grundeigentümer, betroffenen Nachbarn und Behörden und Körperschaften, AZ: 031-2-49/Ho/Ge vom 23.10.2018 betreffend Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 49.
- Stellungnahme vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, GZ: RO-2018-498659/7-Gr vom 19.12.2018:  
*Sehr geehrte Damen und Herren!*  
*Zur o.g. Flächenwidmungsplanänderung wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:*  
*Mit der vorliegenden Planung ist die Umwidmung von Teilflächen des ehemaligen landwirtschaftlich geführten Hofes im Bereich der Grundstücke .151,2957 (Tfl), 2963 (Tfl.) und 2964 (Tfl.), KG Henndorf, von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Erholungsfläche – Reitsportanlage (RSP)“ im Gesamtausmaß von ca. 4.000 m<sup>2</sup> vorgesehen.*  
*In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen kann die Planung in der vorliegenden Form nicht vertreten werden.*  
*Einerseits ist bei einer etwaigen Fortführung des Verfahrens in Übereinstimmung mit der naturschutzfachlichen Stellungnahme aufgrund der peripheren Lage der gegenständlichen Hofstelle und der durch die Widmung verbundenen Möglichkeiten mit Baulichkeiten im Umfeld der Hofstelle die Ausweitung auf das unmittelbare Umfeld der Hofstelle und damit auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren. In Anbetracht der umfangreichen Nachnutzungsmöglichkeiten gem. § 30 Abs. 6 wird diese Forderung seitens der Örtlichen Raumordnung dahingehend verschärft, dass die geplante Reitsportwidmung auf den dafür benötigten nordwestlichen Gebäudetrakt inklusive Zubau beschränkt wird. Eine abschließende Abstimmung mit der Örtlichen Raumordnung sowie mit dem Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz sollte vorgenommen werden. Andererseits ist die Trinkwassereignung hinsichtlich Qualität und Quantität nachzuweisen.*  
*Davon abgesehen finden sich in den Unterlagen keine Aussage zur notwendigen Übereinstimmung der Planung mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, noch liegt eine entsprechende Änderung bei.*  
*Die Stellungnahme der am Verfahren beteiligten Fachabteilungen werden in der Beilage zur weiteren Berücksichtigung zur Kenntnis gebracht. Seitens der ebenso mitbeteiligten Abteilungen Land- und Forstwirtschaft sowie Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik werden keine Einwände vorgebracht.*  
*Mit freundlichen Grüßen*  
*Für die Oö. Landesregierung:*  
*Im Auftrag Dipl.-Ing. Robert Graser, BSc*
- Verständigung gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994 idgF. von Antragstellerin Jennifer Gruber, 4030 Linz, Hochwangerstraße 22/1/3, AZ: 031-2-49/Ho/Ge vom 31.01.2019 betreffend Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 49.  
Keine Stellungnahme eingelangt

- *Ergänzende Fachliche Stellungnahme durch Ortsplaner Architekt Mag. Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH, 4020 Linz, Annagasse 2, vom 06.02.2019:*

## *1. GRUNDLAGENFORSCHUNG*

### *1.1 Vorhaben:*

*Beantragt wird die Umwidmung von Teilflächen des ehemaligen landwirtschaftlich geführten Hofes im Bereich der Grundstücke .151, 2963 (Tfl.) und 2964 (Tfl.), KG Henndorf, von Grünland – Land- und Forstwirtschaft in Erholungsfläche – Reitsportanlage (RSP). Begründet wird der Antrag auf Umwidmung mit der Absicht der Nachnutzung eines ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Anwesens bzw. für die Errichtung eines Zubaus zur artgerechten Haltung von Pferden.*

### *1.2 Situation:*

*Das betreffende Änderungsgebiet liegt rd. 3,1 km nordwestlich vom Hauptort der Marktgemeinde St. Georgen am Walde im Ortsteil Ebenedt. Die Flächen sind im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 3 als Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen ausgewiesen. Das Änderungsgebiet grenzt zum überwiegenden Teil an landwirtschaftlich genutztes und gewidmetes Grünland und wird lediglich südlich durch die öffentliche Verkehrsfläche Parz. Nr. 4060 begrenzt.*

*Der Hof wird gebildet aus dem Wohntrakt, dessen Bauakten bis auf das Jahr 1955, in welchem der Umbau des Erdgeschosses sowie eine Aufstockung erfolgten, zurück geführt werden können und dem nördlich und östlich gelegenen Wirtschaftsgebäude, welches im Jahr 1962 neu errichtet wurde. Im Jahr 1994 erfolgte im östlichen Gebäudetrakt der Einbau einer Garage sowie weiterer Einstellräume. Acht Jahre später erfolgte der Einbau einer Ölfeuerungsanlage.*

*Die Antragstellerin, welche das landwirtschaftliche Anwesen ihres Onkels erbte, möchte die Liegenschaft einer passenden Nachnutzung in Form einer Pferdehaltung zuführen. Das bestehende Stallgebäude steht seit der Beendigung der Milchwirtschaft vor 20 Jahren leer und soll nun für die Unterbringung der Pferde zur Verfügung stehen. Die Lagerung von Stroh und Futter kann im Bereich des bestehenden Wirtschaftsgebäudes erfolgen. Um eine artgerechte Haltung der Tiere zu ermöglichen, soll im Bereich der als Reitsportanlage ausgewiesenen Freifläche ein zweiseitig geschlossenes Flugdach als Unterstand errichtet werden, sodass sich die Pferde frei zwischen Stall und Koppel artgerecht bewegen können. Die anschließende Koppelfläche soll allseitig eingezäunt werden. Darüber hinaus soll auf dem Freigelände eine überdachte Futterraufe (ca. 2,0 x 2,0 m) aufgestellt werden. Lt. Antragstellerin soll die Anlage für das Einstellen von 4-5 Pferden ausgelegt werden. Da das Anwesen nicht unweit (rd. 500 m) eines bestehenden Reitweges liegt, wird angedacht, in dem Gebäudebestand eine für Pferd und Reiter zur Verfügung stehende Pferderast zu integrieren. Da im näheren Umfeld kein Angebot einer derartigen Anlage besteht, wird seitens der Funktionäre des Reitsportverbandes die Bereitstellung eines Rastplatzes unterstützt und begrüßt.*

### *1.3 Örtliches Entwicklungskonzept:*

*Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde sieht für den betreffenden Änderungsbereich keine gesonderten Festlegungen vor. Analog zum Flächenwidmungsplan ist im ÖEK ein der Nutzung entsprechendes Grünlandkonzept für eine landwirtschaftliche Funktion dargestellt. Da die geplante Nachnutzung in Form eines Reiterhofes, welche ausschließlich im Nahbereich des bestehenden Hofgebäudes stattfinden wird, einer landwirtschaftlichen Funktion entspricht, ist aus der Sicht der Ortsplanung eine Abänderung des rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 nicht zwingend erforderlich. Zudem ist aufgrund der Flächenausdehnung der geplanten Umwidmung und der Hofstelle die Nachnutzung als Pferdehof gegenüber einer intensiv geführten Landwirtschaft deutlich unterzuordnen.*

## *2. ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME*

*Das Anwesen der Antragstellerin umfasst ca. 5 ha Grundfläche, wobei ca. 1,2 ha als Wald im Sinne des Forstgesetzes ausgewiesen sind. Die restlichen 3,8 ha werden als Grünland zur Futtergewinnung genutzt. Den Hof gewinnbringend wieder landwirtschaftlich zu führen sieht die Antragstellerin aufgrund der Betriebsgröße als nicht zukunftssicher. Um den Erhalt des Gebäudebestandes jedoch zu sichern, soll eine geeignete Nachnutzung für den Fortbestand des Hofes gefunden werden. Seit rd. 15 Jahren besitzt die passionierte Reiterin ein eigenes Pferd, wodurch es naheliegend war, das landwirtschaftliche Anwesen zur Pferdehaltung heranzuziehen.*

*Aus der Sicht der Ortsplanung besteht gegenüber der Umwidmung des ehemals landwirtschaftlich geführten Hofes (Grst. .151) sowie der angrenzenden Teilflächen der*

Parzellen 2963 und 2964 im Gesamtausmaß von rd. 1.230 m<sup>2</sup> kein Einwand. Da die Pferdehaltung zudem lediglich für rd. 5 Pferde ausgelegt wird, sind keine wesentlichen negativen Einflüsse auf das Umland zu erwarten. Aufgrund der Größe der Erholungsfläche (RSP) erfolgt die Errichtung der zusätzlich erforderlichen baulichen Anlagen im unmittelbaren Nahbereich zum Gebäudebestand. Um den Erhalt des Hofes zu sichern und diesen einer adäquaten Nachnutzung zuführen zu können, kann der beantragten Umwidmung zugestimmt werden.

Die verkehrstechnische Aufschließung erfolgt über den am Hof vorbeiführenden Güterweg Ebenedt. Der Kanalanschluss ist über die Kanalisationsanlage Königswiesen gegeben. Die Versorgung mit Trinkwasser ist über die hauseigene Brunnenanlage gesichert.

Mit freundlichen Grüßen

Architekt Mag.arch. Mag.art. Norbert Haderer



- Wasseruntersuchungsbefund wurde von der Antragstellerin bereits in Auftrag gegeben und wird im Zuge des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens vorgelegt, damit die Trinkwassereignung hinsichtlich Qualität und Quantität nachgewiesen wird.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 06.03.2019:  
*Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.49 für Umwidmung im Bereich der Grundstücke Nr..151 (Ebenedt 30), 2963, 2964, KG 43006 Henndorf, von Grünland - Land- und Forstwirtschaft in Erholungsfläche-Reitsportanlage (Jennifer Gruber, 4020 Linz, Hochwangerstraße 22/1/3)*

### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

**Antrag:**

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.49 für Umwidmung im Bereich der Grundstücke Nr..151 (Ebenedt 30), 2963, 2964, KG 43006 Henndorf, von Grünland - Land- und Forstwirtschaft in Erholungsfläche-Reitsportanlage (Jennifer Gruber, 4020 Linz, Hochwangerstraße 22/1/3)

**Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

**11. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.50 für die Umwidmung eines Teils des Grundstücks Nr. 689/2, KG 43006 Henndorf von Grünland in Bauland-Dorfgebiet mit Ausweisung einer Schutzzone SP1 (Bruno und Regina Wiesinger, Ottenschlag 75/1)**

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2018:  
*Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 3.50 für Umwidmung eines Teils des Grundstücks Nr. 689/2, KG 43006 Henndorf von Grünland in Bauland-Dorfgebiet mit Ausweisung einer Schutzzone SP1 (Bruno und Regina Wiesinger, Ottenschlag 75/1)*
- Verständigung gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994 idGF. aller Antragsteller, Grundeigentümer, betroffenen Nachbarn und Behörden und Körperschaften, AZ: 031-2-50/Ho/Ge vom 14.01.2019 betreffend Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 50.
- Stellungnahme vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, GZ: RO-2019-20272/7-Gr vom 14.02.2019:  
*Sehr geehrte Damen und Herren!*  
*Zur o.g. Flächenwidmungsplanänderung wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:*  
*Mit der vorliegenden Änderung ist die Umwidmung einer ca. 432 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Grundstückes Nr. 689/2, KG Henndorf, von derzeit „Grünland – LAFOWI“ in „Bauland – Dorfgebiet“ geplant. Circa 313 m<sup>2</sup> davon sollen mit einer Schutz- oder Pufferzone im Bauland „Errichtung von Hauptgebäuden unzulässig“ überlagert werden.*  
*Eingangs kann festgestellt werden, dass seitens der mitbeteiligten Abteilungen Wasserwirtschaft, der Bezirksforstinspektion Perg sowie seitens des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz keine fachlichen Einwände vorgebracht werden. Da die Erweiterungsfläche mit der o.g. Schutz- oder Pufferzone im Bauland überlagert werden soll und damit kein zusätzlicher Bauplatz entsteht, werden auch keine siedlungsstrukturellen Bedenken vorgebracht. Bei einer etwaigen Fortführung des Verfahrens ist jedoch seitens der Planungsbehörde die Grundlagenforschung zu ergänzen, welche in die abschließende Entscheidungsfindung einzufließen hat, inwieweit die geplante Erweiterung der genutzten Bauparzelle Nr. 688 mit einem Ausmaß von 972 m<sup>2</sup> um zusätzliche 432 m<sup>2</sup> mit dem Raumordnungsziel gem. § 2 Abs. 6 Oö. ROG 1994 „Sparsame Grundinanspruchnahme“ in Einklang zu bringen ist.*  
*Hinsichtlich des Baubestandes auf der ggst. Umwidmungsfläche ist die Grundlagenforschung zu ergänzen (Feststellung der Gemeinde zum Baukonsens). Die rechtliche Beurteilung hinsichtlich der erforderlichen von der Gemeinde durchzuführenden Grundlagenforschung und Interessensabwägung (§ 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994) wird im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.*  
*Hinweis: Es wird um die Vorlage des aktuellen Erhebungsblattes bei zukünftigen Verfahren gebeten.*  
*Mit freundlichen Grüßen*  
*Für die Oö. Landesregierung:*  
*Im Auftrag Dipl.-Ing. Robert Graser, BSc*
- *Ergänzende Fachliche Stellungnahme durch Ortsplaner Architekt MMag. Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH, 4020 Linz, Annagasse 2, vom 07.03.2018:*  
**1. GRUNDLAGENFORSCHUNG**  
**1.1 Vorhaben:**  
*Beantragt wird die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 689/2, KG Henndorf, von Grünland - Land- und Forstwirtschaft in Bauland – Dorfgebiet (D). Darüber hinaus soll ein Teilbereich des Änderungsgebietes mit einer Schutzzone im Bauland (SP1) überlagert werden.*  
*Begründet wird der Antrag auf Änderung damit, dass im westlichen Anschluss an das Wohngebäude Ottenschlag 75 im Bereich des Hausgartens die Errichtung eines Pools samt Überdachung geplant ist.*  
**1.2 Situation:**

Das betreffende Änderungsgebiet liegt rd. 3,6 km nördlich vom Hauptort der Marktgemeinde St. Georgen am Walde im rd. 217 Einwohner zählenden Ortsteil Ottenschlag. Das Grundstück 689/2 ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 3 als Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche – ausgewiesen. Das im Streusiedlungsbereich ausgewiesene Bauland – Dorfgebiet umfasst die beiden Wohnhäuser Ottenschlag 71 und 75. Im Bereich der umzuwiddenden Teilfläche des Grundstückes 689/2 (EZ 319) befindet sich der Hausgarten zum Wohnhaus Ottenschlag 75 (Grst. 688, EZ 319), in welchem nun die Errichtung eines Pools samt Überdachung geplant ist. Aufgrund der bestehenden Grünlandwidmung ist jedoch die Errichtung von baulichen Anlagen zum derzeitigen Stand nicht möglich.

Die Änderungsfläche im Ausmaß von rd. 432 m<sup>2</sup> grenzt sowohl östlich sowie südlich an die Baulandfläche – Dorfgebiet. Die neu geschaffene Baulandfläche soll zum überwiegenden Teil (312 m<sup>2</sup>) mit einer Schutz- und Pufferzone überlagert werden. Der Schutzzweck mit dem Index 1 soll dabei wie folgt umschrieben werden:

SP<sub>1</sub> - Errichtung von Hauptgebäuden unzulässig.

### 1.3 Örtliches Entwicklungskonzept:

Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde sieht für den Änderungsbereich keine gesonderten Festlegungen vor, wodurch die bestehenden Baulandgrenzen als maßstabsgetreue Siedlungsgrenzen zu interpretieren sind. Da jedoch das Änderungsgebiet an zwei Seiten von Bauland umgeben ist und das Flächenausmaß der Dorfgebietserweiterung deutlich unter 2.000 m<sup>2</sup> liegt, kann lt. Planzeichenverordnung die Änderung als klassische Baulandabrundung gewertet werden.

Eine etwaig erforderliche Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 kann somit entfallen.

## 2. ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME

Aus der Sicht der Ortsplanung besteht gegenüber der beantragten Flächenwidmungsplanänderung kein Einwand. Die Fläche dient zum überwiegenden Teil der Errichtung von

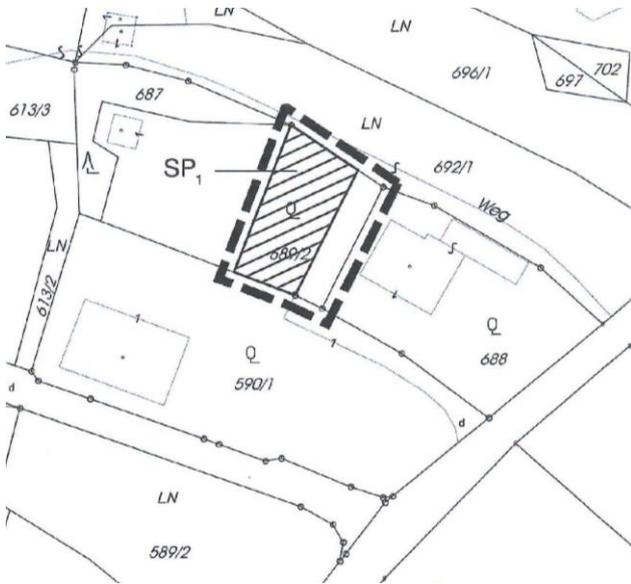
Nebengebäuden und stellt eine typische Baulandabrundung dar. Zudem wird durch die Umwidmung kein zusätzlicher Bauplatz geschaffen. Die Parzelle 689/2 befindet sich in einer wirtschaftlichen Einheit (EZ 319) mit dem Grundstück 688, welches zur Gänze als Bauland – Dorfgebiet ausgewiesen ist. Das darauf errichtete Wohnhaus Ottenschlag 75 wurde im äußersten nordwestlichen Grundstücksbereich errichtet, sodass die südöstliche Grundstückfläche, welche bis an die Verkehrsfläche Nr. 4194/1 der Marktgemeinde St. Georgen/W reicht, ausschließlich als PKW-Stellplatzfläche bzw. als Garagenzufahrt dient. Aufgrund der Richtung Nordwesten hin ansteigenden Geländes und der dadurch um rd. einer Geschossebene höher gelegenen Parzelle 689/2, welche direkt über das Wohngeschoss erreichbar ist, liegt es nahe, die Fläche im direkten westlichen Anschluss an das Wohngebäude als Hausgarten zu nutzen. Durch die Festlegung der Schutzzone soll die zur Umwidmung beantragte Grünfläche zum überwiegenden Teil nur einer untergeordneten baulichen Nutzung (wie Nebengebäude) zur Verfügung stehen. Aus ortsplanerischer Sicht erscheint die Baulanderweiterung in ihrem Flächenausmaß als angemessen und kann in der dargestellten Form zur Kenntnis genommen werden.

Die im Nordwesten bestehende Waldfläche reicht bis auf rd. 26 m zur neuen Baulandgrenze heran, jedoch wurde durch die ausgewiesene Schutzzone (SP1) ein entsprechender Schutzabstand geschaffen.

Die technische Infrastruktur für die Ver.- und Entsorgung des Wohnhauses Ottenschlag 75 ist durch das öffentliche Kanalnetz sowie durch eine hauseigene Wasserversorgungsanlage gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Architekt Mag.arch. Mag.art. Norbert Haderer



- Ladung von Marktgemeinde St. Georgen am Walde an Bruno und Regina Wiesinger, Ottenschlag 75/1 betreffend Lokalausweis zur Ermittlung des Baubestandes auf dem Grundstück 689/2, KG 43006 Henndorf, EZ 319, am 29.03.2019, 8:45 Uhr
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 06.03.2019:  
*Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.50 für Umwidmung eines Teils des Grundstücks Nr. 689/2, KG 43006 Henndorf von Grünland – Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet mit Ausweisung einer Schutzzone SP1 (Bruno und Regina Wiesinger, Ottenschlag 75/1)*

**Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

**Antrag:**  
 Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.50 für Umwidmung eines Teils des Grundstücks Nr. 689/2, KG 43006 Henndorf von Grünland – Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet mit Ausweisung einer Schutzzone SP1 (Bruno und Regina Wiesinger, Ottenschlag 75/1)

**Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

## **12. Gestattungsvertrag für Sondernutzung von Gemeindestraße Riedl für Fernwärmeleitung mit Windhager, Markt 20**

**Berichtersteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

AZ: 612-2-2019/Ho/StG

### **Gestattungsvertrag Sondernutzung**

abgeschlossen zwischen

1. *Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Gemeindestraßenverwaltung, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,*

und

2. *Martina Windhager, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 20, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter“ bezeichnet,*

wie folgt:

#### **1. Präambel**

- 1.1. *Der Nutzungsberechtigte ist ein Energieversorgungsunternehmen.*
- 1.2. *Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Erweiterung des Fernwärmenetzes und will zu diesem Zweck eine **Rohrleitung in der Gemeindestraße Riedl** lt. beiliegendem Lageplan (Anlage 1) verlegen.  
Es handelt sich um eine Verkehrsfläche der Marktgemeinde St. Georgen am Walde. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.*
- 1.3. *Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991 des Grundstücks Nr. 582/3, KG St. Georgen am Walde.*

#### **2. Zustimmung**

- 2.1. *Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung einer Rohrleitung für die Erweiterung des Fernwärmenetzes im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet.*
- 2.2. *Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 1 (Projektplan) entsprechenden Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.*
- 2.3. *Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 2 entsprechen.*
- 2.4. *Die Anlagen 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.*

#### **3. Auflagen und Bedingungen**

- 3.1. *Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.*
- 3.2. *Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen **6 Monaten** ab Wirksamwerden dieses Vertrages Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem*

*Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen **12 Monaten** ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.*

- 3.3. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.*
- 3.4. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.*
- 3.5. Vorhandene Grenzsteine sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.*
- 3.6. Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.*
- 3.7. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.*
- 3.8. Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.*

#### **4. Kosten**

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.*
- 4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.*
- 4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.*

## **5. Haftung, Schadenersatz**

- 5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.
- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.
- 5.3. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.
- 5.4. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.  
Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen ist und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung. Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.
- 5.5. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

## **6. Vertragsdauer**

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 6.2. Die Zustimmung wird **unbefristet** erteilt.
- 6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn
- a) in diesem Vertrag oder der Anlage 2 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
  - b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.
- 6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991

vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

## **7. Rechtsnachfolge**

- 7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 7.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.
- 7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.
- 7.4. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.

## **8. Schlussbestimmungen**

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand des für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.
- 8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.
- 8.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

Anlage 1 Planliche Darstellung  
Anlage 2 Technische Bestimmungen

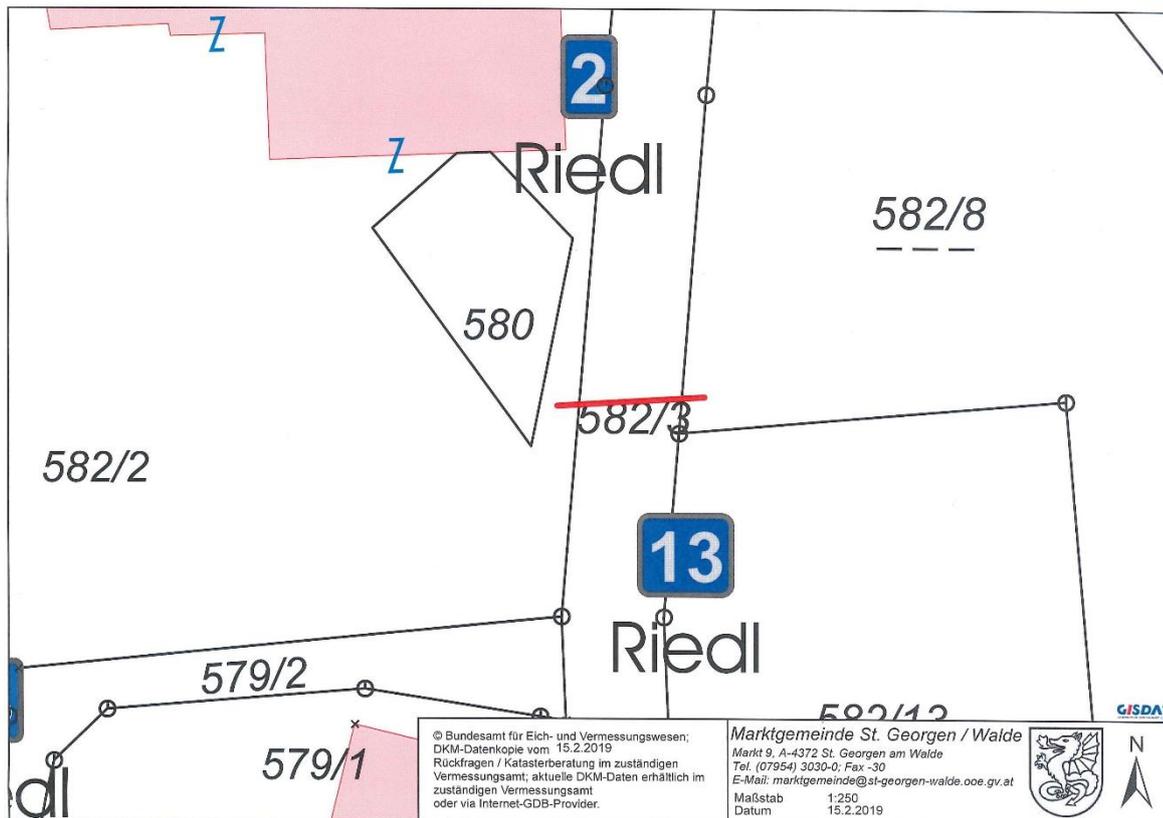
St. Georgen am Walde, am .....

Nutzungsberechtigter:  
.....

St. Georgen am Walde, am 15.03.2019

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger



**Technische Bestimmungen**  
**Anlage 2 zu Gestattungsvertrag AZ: 612-2-2018/Ho/StG vom 15.03.2019**

**Verlegung einer Rohrleitung**

1. Die Rohrleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalt und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Verlegetiefe der Rohrleitung ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Rohrleitung **mindestens 1,0 m** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Rohrleitung) beträgt.
3. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel vorzunehmen.
4. Die Querung der Fahrbahn hat **durch Aufgrabung** des Straßenkörpers zu erfolgen.

Die Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.

5. Die Rohrleitung ist außerhalb der Fahrbahn und außerhalb des Bankettes zu verlegen.
6. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen bzw. Schieberkappenabdeckungen udgl. nach Möglichkeit in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen und Schieber je nach Erfordernis auf Kosten des Nutzungsberechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
7. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
8. Als Schachtabdeckungen, Schieberkappen etc. sind selbstnivellierende oder höhenregulierende Ausführungen zu verwenden.
9. Oberirdische Kontroll-, Betriebsstationen etc. sind außerhalb der Fahrbahn in einem Abstand von mindestens **1,0 m** zu situieren.
10. Es obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
11. Die Ränder der Rohrgräben sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung der Rohrgräben durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
12. **Wiederverfüllung der Rohrgräben:**  
Die Verfüllung der Rohrgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungsverhalten). Dieses Material ist, entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften, in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.  
Die Verfüllung der Rohrgräben im Bereich der **ungebundenen Tragschichten** (Instandsetzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kantkörnung – zu erfolgen.
13. **Durchführung von Abnahmeprüfungen** in wiederverfüllten Rohrgräben:  
(Begriffsbestimmungen "Verfüllzone" und "Instandsetzungszone" gemäß RVS 13.01.43 .)
  - a) Überprüfung von wiederverfüllten Rohrgräben im Bereich der "Verfüllzone":  
Die in der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – in Tabelle 1 geforderten Verdichtungsanforderungen sind mittels **Rammsondierungen** gemäß ÖNORM B 5016 (Überprüfung von Erdarbeiten für Rohrleitungen – Verdichtungsgrade) nachzuweisen.
  - b) Die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der "**Instandsetzungszone**" (ungebundene Tragschichte) ist mittels Lastplattenversuche nachzuweisen, wobei folgende Mindestverdichtungsanforderungen zu erfüllen sind:
    - **im Bereich der Fahrbahnen:**  
Die in Tabelle 2 der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – angeführten Mindestwerte sind zu erfüllen.  
Auf dem Unterbauplanum hat der Verformungsmodul  $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$  zu betragen.
    - **für Gehsteige/Gehwege:**  
auf dem Unterbauplanum: Verformungsmodul  $EV1 \geq 15 \text{ MN/mm}^2$   
auf dem Planum der ungebundenen Tragschichte:  $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$

Sonstige Hinweise zu den Abnahmeprüfungen:

- Die Abnahmeprüfungen sind vor dem Einbau der provisorischen bituminösen Tragschichte durchzuführen.
- **Anzahl der Abnahmeprüfungen:**

Bei einer Rohrgrabenlänge von  $\leq 600$  m sind zwei Abnahmeprüfungen und je weitere angefangene 600 m eine weitere Abnahmeprüfung auf Verlangen der Straßenverwaltung durchzuführen

- Die Durchführung der Abnahmeprüfung ist vom Nutzungsberechtigten bei einer akkreditierten Prüfanstalt zu veranlassen.
- Die Straßenverwaltung ist durch den Nutzungsberechtigten zeitgerecht über den Zeitpunkt des Termins der Abnahmeprüfung zu benachrichtigen.
- Die Auswahl der Prüforte erfolgt durch die Straßenverwaltung.
- **Das Prüfzeugnis ist der Straßenverwaltung unaufgefordert vorzulegen.**
- Die Kosten der Abnahmeprüfung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Wird bei den Abnahmeprüfungen festgestellt, dass die Mindestverdichtungsanforderungen nicht erfüllt wurden, so hat der Nutzungsberechtigte entsprechende bauliche Maßnahmen zu setzen, damit diese Mindestwerte erreicht werden.

**Der Einbau der bituminösen Schichten wird seitens der Straßenverwaltung erst dann freigegeben, wenn eine positive Abnahmeprüfung vorliegt.**

14. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung/Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen.

Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.

Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:

- ÖN B 3130 Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen
- ÖN EN 13108-1 Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Asphaltbeton
- ÖN B 3508 Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen
- ÖN B 3580-1 Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108 -1 Empirischer Ansatz
- RVS 11.01.11 Baustellentafeln
- RVS 11.06.22 Prüfverfahren – Steinmaterial, Probenahme aus ungebundenen Tragschichten
- RVS 08.16.01 Anforderungen an Asphalttschichten
- RVS 08.97.05 Anforderungen an Asphaltmischgut
- RVS 11.03.21 Asphalt und Asphalttschichten, Prüfung und Abrechnung, Abrechnungsbeispiele
- RVS 11.06.58 Bauprodukte u. Bauleistungen

15. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:

**Fahrbahnen:**

- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschutzschichte)
- 10 cm ungebundene obere Tragschichte (mech.stab. Tragschichte, Kantkörnung)
- 8 cm bituminöse Tragdeckschichte, Typ AC 16 deck, 70/100, A5, G8
- 2,5 cm bituminöse Deckschichte Type AC 8 oder 11 deck 70/100, A1, G2

Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragdeckschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband zu erfolgen.

16. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Rohrgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt.

17. Verbleiben von den Rändern des Rohrgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als **1,0 m** Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.

18. *Befindet sich der Rohrgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragdeckschichte mindestens 1,0 m betragen.*
  19. *Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschichte nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar herzustellen. Die Herstellung der Tragdeckschicht hat maschinell mittels Fertiger zu erfolgen.*
  20. *Der Bereich des Rohrgrabens ist vom Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Rohrgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Nutzungsberechtigten laufend zu beheben.*
  21. *Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.*
  22. *Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.*
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 06.03.2019:  
*Gestattungsvertrag mit Martina Windhager, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 20, für Sondernutzung von Gemeindestraße Riedl für Wärmeleitung*

#### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

**Antrag:**

Gestattungsvertrag mit Martina Windhager, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 20, für Sondernutzung von Gemeindestraße Riedl für Wärmeleitung

**Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

### **13. Gestattungsvertrag für Löschwasserbehälter Ebenedt – Zufahrt Nösterer**

- Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt

## 14. Kündigung Gestattungsvertrag für Löschwasserteich Henndorf-Ort

**Berichterstatter:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

### **DIENSTBARKEITSVERTRAG**

#### **Löschwasserteich Henndorf Ort**

zwischen den Dienstbarkeitsgebern:

NAME	ADRESSE	GEBURTSDATUM
Rogner Erich	4281 Mönchdorf, Eibeck 5	13.01.1951
Rogner Christiane	4281 Mönchdorf, Eibeck 5	04.10.1955

im folgenden kurz Dienstbarkeitsgeber genannt – einerseits

und der Marktgemeinde St. Georgen am Walde im folgenden kurz Gemeinde genannt – einerseits  
und der Marktgemeinde 4372 St. Georgen am Walde im folgenden kurz Gemeinde genannt - als  
Dienstbarkeitsberechtigte andererseits wie folgt:

#### 1. Grundbücherliche Eigentümer der dienenden Grundstücke

NAME	ANTEIL
Rogner Erich, 4281 Mönchdorf, Eibeck 5	1/2
Rogner Christiane, 4281 Mönchdorf, Eibeck 5	1/2

2. Die Dienstbarkeitsgeber räumen für sich und Ihre Rechtsnachfolger im Besitz der dienenden Grundstücke der Gemeinde mit deren Einverständnis entsprechend der beigefügten und einen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageskizze M 1 : 1000 vom 26. Mai 2004 folgende Dienstbarkeit ein:

- a) auf dem Grundstück 3611 und 3612/1, KG Henndorf eine Löschwasserstelle nach der beiliegenden Lageskizze zu errichten, zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Zu diesem Zweck ist die Gemeinde berechtigt, die dienenden Grundstücke durch die von ihr beauftragten Personen und insbesondere die Feuerwehr zu betreten und auf den Grundstücken auch unter Heranziehung entsprechender Arbeitsgeräte die erforderlichen Arbeiten durchzuführen.
- b) die Gemeinde ist berechtigt, durch die von ihr beauftragten Personen und insbesondere durch die Feuerwehr vom nächsten öffentlichen Weg über die Grundstücke 3613, 3611 und 3612/1, KG Henndorf zur Löschwasserstelle zu- und von dieser wegzugehen und mit allen Fahrzeugen zu fahren.
- c) Die Gemeinde hat das Recht, zur Speisung der Löschwasserstelle das erforderliche Wasser auf den Grundstücken 3611 und 3612/1, KG Henndorf und zwar Quellwasser, Drainagewasser, Dachwässer usw. zu sammeln, zu entnehmen und über die Grundstücke 3611 und 3612/1, KG Henndorf abzuleiten, sowie die hiezu erforderlichen Errichtungs-, Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten durch die von ihr beauftragten Personen und insbesondere durch die Feuerwehr durchzuführen.

3. Die unter Punkt 2) dieses Vertrages genannten Dienstbarkeiten werden unentgeltlich und auf die Dauer von 10 Jahren eingeräumt und verlängern sich automatisch um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht ein halbes Jahr vorher gekündigt wird.

4. Für gebührenrechtliche Zwecke werden die eingeräumten Dienstbarkeiten nach den Vertragspunkten 2) und 3) mit € -x- einverständlich bewertet.

5. Die Errichtung und der Betrieb von Löschwasserstellen ist eine Angelegenheit der feuerpolizeilichen Aufgaben, die die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich im Sinne des § 40 Abs. 2 Z.9 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 idgF. und nach § 5 Abs. 1, lit. 3 des OÖ. Feuerpolizeigesetzes, LGBl. Nr. 113/1994 in Verbindung mit § 17 ff Brandbekämpfungsverordnung, LGBl. Nr. 133/1985 zu erfüllen hat.

Gemäß § 2 Z. 2 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267 ist die Befreiung von Gebühren, Abgaben, Verwaltungsabgaben sowie von Gerichts- und Justizgebühren gegeben.

6. Alle mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde.
7. Der vorliegende Vertrag wird nur in einer Urschrift errichtet, welche der Gemeinde gehört, während die Vertragspartner ihre Kosten aber auch eine gerichtlich beglaubigte Durchschrift, erhalten.
8. Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18. Juni 2004 genehmigt.

St. Georgen am Walde, 18. Juni 2004

Der Dienstbarkeitsgeber:

Für die Gemeinde:

Erich Rogner

Der Bürgermeister:

Christine Rogner

Leopold Buchberger

- Rechtsnachfolger: Johannes und Alexandra Haider, 4281 Mönchdorf, Eibeck 5
- E-Mail von Feuerwehrkommandant HBI Peter Spiegl vom 05.03.2019 betreffend Aufhebung der Dienstbarkeitsverträge:  
*Aufgrund der Errichtung vom Löschwasserbehälter in Henndorf Ort (Achleitner) wird die bisherige Löschwasserentnahmestelle (Teich) nicht mehr benötigt.  
Selbiges gilt für den Teich beim Güterweg zwischen Hahn Franz und Leinweber da hier der Löschwasserbehälter beim Spiegl Georg zum Einsatz kommen würde, und in weiterer Folge ein Löschwasserbehälter für die "Steinberger-Häuser" errichtet werden sollte, für die dieser Teich eventuell genützt werden könnte.*  
MFG  
HBI Peter Spiegl
- Mehrheitlicher Antrag des Bauausschusses vom 06.03.2019:  
*Kündigung des Dienstbarkeitsvertrages für den Löschwasserteich Henndorf-Ort mit Johannes und Alexandra Haider, 4281 Mönchdorf, Eibeck 5*

#### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

**Antrag:**

Kündigung des Dienstbarkeitsvertrages für den Löschwasserteich Henndorf-Ort mit Johannes und Alexandra Haider, 4281 Mönchdorf, Eibeck 5

**Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger  
ÖVP-Fraktion (10 Stimmen)  
Manfred Buchberger  
Paula Raffetseder  
Martin Buchberger  
Reinhard Ebner  
Anita Hofbauer  
Romana Buchberger  
Alexander Sengstbratl
- Stimmenthaltung: Josef Buchberger  
Heinrich Haider

## **15. Kündigung Gestattungsvertrag für Löschwasserteich Henndorf-Käpfer**

- Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt

## **16. Staubfreimachung des letzten Teilstückes der Gemeindestraße zwischen Birkenbichl und ehemaligem Lagerhaus**

- Johann Gruber nimmt gemäß § 64 (1) Z. 4 Oö. GemO 1990 idGF. zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahr, da er in „Birkenbichl 11“ seinen Hauptwohnsitz hat.

**Berichtersteller:** Antragsteller Heinrich Haider

- Antrag der SPÖ-Gemeinderatsfraktion vom 04.03.2019 betreffend Staubfreimachung des letzten Teilstückes der Gemeindestraße zwischen Birkenbichl und ehem. Lagerhaus  
*Im Jahr 2018 erfolgte die Staubfreimachung eines Teilstückes der Gemeindestraße vom ehemaligen Lagerhaus in Richtung Siedlung „Birkenbichl“ (Erschließung einiger Neubauten). Seitens der Gemeinde wurde die gesamte Staubfreimachung dieser Gemeindestraße abgelehnt, somit ist eine Strecke von ca. 200 m noch nicht asphaltiert. Nach Ansicht der SPÖ Fraktion St. Georgen am Walde würde die Asphaltierung der gesamten Straße nur Vorteile bringen. Für die Bewohner der Siedlung „Birkenbichl“ verkürzt sich der Gehweg ins Ortszentrum, wobei diese Straße im jetzigen Zustand bei Schneeschmelze und Nässe kaum benutzbar ist. Den größten Vorteil sehen wir darin, dass dieses Straßenstück, bei fertiger Staubfreimachung, im Notfall auch als Umfahungsstrecke für den Ortskern verwendet werden kann.*  
*Abschließend bitten wir Bgm. Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger und den gesamten Gemeinderat um eine positive Zustimmung zu gegenständlichem Antrag.*  
*Für die SPÖ Fraktion St. Georgen am Walde*  
*Barbara Kurzbauer            Josef Buchberger*  
*Heinrich Haider             Anita Hofbauer*  
*Herbert Offenthaler        Martin Buchberger    Reinhard Ebner*

### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Manfred Buchberger:  
Wie viel würde die Asphaltierung des Teilstückes kosten?
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:  
Erfahrungen zufolge werden die Kosten weit über € 10.000,00 liegen.
- Paul Palmetshofer:  
Warum ist das Teilstück nicht mit der Gemeindestraße Riedl mitasphaltiert worden?
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:  
Es war nie im Straßenbauprogramm oder im Haushaltsvoranschlag geplant, das Teilstück zu asphaltieren, da keine Wohnhäuser damit aufgeschossen werden.

**Antragsteller:** Heinrich Haider

### **Antrag:**

Zuweisung des Tagesordnungspunktes „Staubfreimachung des letzten Teilstückes der Gemeindestraße zwischen Birkenbichl und ehemaligem Lagerhaus“ zur Beratung an den Bauausschuss.

### **Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

### **Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

## **17. Einführung „Willkommenskultur“ in St. Georgen am Walde**

**Berichtersteller:** Antragsteller Heinrich Haider

- Antrag der SPÖ-Gemeinderatsfraktion vom 04.03.2019 bezüglich Einführung Willkommenskultur“ in St. Georgen am Walde:  
*Der Artikel „Bevölkerungsentwicklung“ in der letzten Ausgabe der Perger Tips vom 27.02.2019 beschreibt unter anderem auch den Bevölkerungsstand in St. Georgen am Walde. Daraus ist abzuleiten, dass insbesondere unsere Gemeinde mit einer massiven Abwanderung zu kämpfen hat. So verloren wir innerhalb des letzten Kalenderjahres ca. 50 Gemeindebürger. Aus diesem Grund ist es umso erfreulicher, wenn sich Menschen dazu entschließen ihre Lebensmittelpunkt bzw. ihren Hauptwohnsitz nach St. Georgen am Walde zu verlagern. In der Vergangenheit gab es bereits eine von der Gemeinde veranstaltete Busfahrt mit anschließendem Beisammensein im Pfarrsaal für alle neu zugezogenen Bürger und deren Familien (Partner, Kinder). Wir, die SPÖ Fraktion St. Georgen am Walde, würden eine „Wiedereinführung“ einer Willkommenskultur verbunden mit verschiedensten Veranstaltungsmöglichkeiten begrüßen. Dies würde, unserer Meinung nach einen Grundstein zur Einbindung in die Gemeinde und ins Vereinsleben darstellen.*  
*Hierzu einige Vorschläge für diverse Veranstaltungen:*
  - Willkommensgespräch mit dem Bürgermeister
  - Tag der offenen Tür am Gemeindeamt
  - Willkommensabend mit Vereinen
  - Willkommensmappe mit Informationen über die Gemeinde (eventuell auch mit Gutscheinen der heimischen Betriebe)*Abschließend ersuchen wir Bgm. Dipl.-Ing Dr. Franz Hochstöger und den gesamten Gemeinderat um rege Diskussion und Erstellung eines Konzeptes unter dem Motto „Willkommen in St. Georgen am Walde“.*  
*Für die SPÖ Fraktion St. Georgen am Walde*  
Barbara Kurzbauer  
Heinrich Haider  
Anita Hofbauer  
Herbert Offenthaler  
Reinhard Ebner  
Buchberger Josef  
Buchberger Martin

### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:  
„Willkommen zurück“ ist derzeit Thema im Regionalmanagement Oberösterreich bzw. beim Regionalentwicklungsverband Mühlviertler Alm und war bei der Bürgermeisterkonferenz am 04.03.2019 als Tagesordnungspunkt aufgelistet. Es wird vom Regionalmanagement Oberösterreich ein kostenloser „Willkommenscheck“ angeboten. Die Gemeinden Liebenau, Kaltenberg, Weitersfelden und St. Leonhard nahmen dieses Angebot bereits in Anspruch.
- Mag. Thomas Hundegger  
Ist der Titel „Willkommenskultur“ für diesen Punkt optimal gewählt? Der Titel wird im Sinne der Flüchtlingswelle verwendet und wird vielleicht von den Bürgern falsch verstanden.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:  
In der Broschüre des Regionalmanagements läuft das Thema unter dem Namen „Willkommenscheck – willkommen zurück“.  
Unsere Aufgabe ist es, den Bürgern die richtige Bedeutung nahezubringen.

**Antragsteller:** Heinrich Haider

**Antrag:**

Zuweisung des Tagesordnungspunktes „Einführung Willkommenskultur in St. Georgen am Walde“ zur weiteren Beratung an den Kulturausschuss

**Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

## 18. Allfälliges

### 18.1. Rechnungsabschluss 2017: Prüfungsbericht durch BH Perg

- Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Perg, GZ: BHPEGem-2013-238000/14-MU vom 13.02.2019 betreffend Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2018:

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister!*

*Der vom Gemeinderat am 16. März 2018 beschlossene Rechnungsabschluss wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 einer Prüfung unterzogen.*

*Der angeschlossene Prüfungsbericht ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.*

*Einer Übermittlung eines Auszuges aus dem Protokoll dieser Sitzung an die Bezirkshauptmannschaft wird entgegen gesehen.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Der Bezirkshauptmann:*

*Ing. Mag. Werner Kreisl*

### **Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2017 der Gemeinde St. Georgen am Walde**

#### Ordentlicher Haushalt

##### 1. Wirtschaftliche Situation

- 1.1. *Der ordentliche Haushalt 2017 schließt bei Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 3.547.358,28 Euro mit einer ausgeglichenen Gebarung ab (Einnahmerückstände: 66.424,99 Euro und Ausgabenreste: 67.693,17 - daher Ist-Überschuss von 1.268,18 Euro).*

Entwicklung der wesentlichen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zum RA des Vorjahres:

	2016	2017	+ günstiger - ungünstiger
Ordentliches Haushaltsergebnis	622	0	-622
<b>Einnahmen</b>			
Einnahmen Ertragsanteile (KZ 11)	1.712.893	1.669.532	-43.361
Finanzzuweisung (FAG)	129.674	244.130	114.456
Strukturhilfe	48.845	52.704	3.859
Einnahmen Gemeindeabgaben (U 920)	251.022	244.132	-6.890
Einnahmen Benützungsgebühren (KZ 12)	254.830	271.220	16.390
Einnahmen aus Leistungen (KZ 13)	128.941	124.331	-4.610
<b>Ausgaben</b>			
Personalausgaben inkl. Pensionen *	968.954	971.577	-2.623
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter *	90.048	90.745	-697
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand *	180.658	173.459	7.199
Nettoaufwand Schuldendienst	102.668	94.366	8.303
Sozialhilfeverbandsumlage	460.032	478.416	-18.384
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz.	350.844	391.484	-40.640
Nettoaufwand VS <sup>1</sup> (ohne Gastschulbeiträge)	100.031	76.472	23.559
Nettoaufwand NMS <sup>1</sup> (ohne Gastschulbeiträge)	122.296	106.320	15.976
bezahlte Gastschulbeiträge (VS, NMS)	2.090	1.013	-1.077

\* .... lt. Nachweis (Beilage zum RA)

<sup>1</sup> .... Nettoaufwand = Ausgaben (abzgl. Miete und Verwaltungskostenpauschale an die KG, Gastschulbeiträge) minus Einnahmen (abzgl. Gastschulbeiträge) Hinweis: Investitionen sind im Nettoaufwand enthalten.

- 1.2. Gegenüber dem Nachtragsvoranschlag 2017 haben sich die Einnahmen und die Ausgaben um je 4.258 Euro erhöht.
- 1.3. Die Steuerkraft erhöhte sich gegenüber dem Finanzjahr 2016 um 3,5 % (75.100 Euro) auf 2.213.200 Euro, die Umlagen-Transferzahlungen erhöhten sich um 6,1 % (56.467 Euro) auf insgesamt 976.788 Euro. Es waren 44,1 % der Steuerkraft notwendig, um die Umlagen-Zahlungen leisten zu können.
- 1.4. Im ordentlichen Haushalt sind unter der Postenklasse "0" Investitionen von insgesamt 11.093 Euro (2016: 32.386,42 Euro) verbucht.
- 1.5. Die Kosten im ordentlichen Haushalt bei den Instandhaltungen belaufen sich insgesamt auf 10.052 Euro.
- 1.6. An Kassenkreditzinsen sind 502,47 Euro verbucht (VAST. 1/910/652). Mit Ende des Finanzjahres 2017 war ein Kassenkredit in Höhe von 91.774,93 Euro aushaftend. Zum Zeitpunkt der RA-Prüfung Mitte Februar 2019 wies das Kassenkreditkonto einen Minusstand von 114.700 Euro auf. Der mit dem Voranschlag 2019 beschlossene Höchstbetrag für den Kassenkredit beträgt 998.925 Euro und entspricht der Viertelgrenze. Der Zinssatz für den Kassenkredit ist gebunden an den 3-Monatseuribor mit einem Aufschlag von 0,875 %-Punkten. Dieser Zinssatz ist marktkonform.
- 1.7. Im Finanzjahr 2017 wurden Wirtschaftsförderungen entsprechend den Vorgaben des Landes OÖ in Form einer Refundierung der Kommunalsteuer in Höhe von 464,72 Euro gewährt.
- 1.8. Bei den sonstigen Förderungen (insgesamt 25.655 Euro) wurde mit 11,76 Euro je Einwohner (2.182 lt. GR-Wahl 2015) der in dem lt. Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 10. November 2005, Gem-310001/1159-2005-Se/Dr, vorgegebene Rahmen nicht überschritten. Die Förderung des EKIZ in Höhe von 19.000 Euro ist in obigem Betrag nicht enthalten.

1.9. Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen und deren widmungsgemäße Verwendung:

Einnahmen	IB	AB	Gesamt	Zuführungen	Zuführungen	Investitionen o.H.	Verbleib o.H.
				a.o.H.	Rücklage		
Straßen	17.800	1.467	19.267	19.267	0	0	0
Kanal	10.923	950	11.873	11.873	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>28.723</b>	<b>2.417</b>	<b>31.140</b>	<b>31.140</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Bei den beim UA 980 verbuchten Zuführungen (insgesamt 101.702 Euro) handelt es sich um die oa. Interessenten- und Aufschließungsbeiträge (31.140 Euro) sowie um echte Zuführungen (insgesamt 70.562 Euro) an den außerordentlichen Haushalt.

- 1.10. Im Finanzjahr 2017 betragen die Ausgaben bei der Feuerwehr 9,36 Euro pro Einwohner (ohne Mietzinse und Verwaltungskostenpauschale an die „Gemeinde KG“) und somit wurde der damals geltende Bezirksrichtwert beachtet.

## 2. Öffentliche Einrichtungen

- 2.1. Der finanzwirtschaftliche Überschuss bei der Abwasserbeseitigung beträgt abzüglich der eingenommenen Interessentenbeiträge 70.530 Euro (2016: 35.100 Euro). Das positive Ergebnis ist auch auf die Umsetzung des im „Prüfbericht der BH Perg über die Einschau in die Gebarung“ im Jahr 2015 angeführten Konsolidierungshinweises hinsichtlich der Pauschalverrechnung zurückzuführen.

Die vom Land Oberösterreich für Abgangsgemeinden vorgesehenen Mindestbenützungsgebühren werden eingehoben.

- 2.2. Die Abfallbeseitigung zeigt im laufenden Betrieb einen Soll-Überschuss in Höhe von 7.963 Euro (2016: 3.830 Euro).

- 2.3. Für den laufenden Betrieb des dreigruppig geführten Gemeindekindergartens ergibt sich im Jahr 2017 (ohne Transportausgaben und Miete an die „Gemeinde – KG“) ein Soll-Abgang in Höhe von 70.482 Euro (2016: 74.464 Euro). Dies bedeutet, dass die Gemeinde zum Betrieb des Kindergartens im Jahr 2017 bei durchschnittlich 50 Kindern einen Betrag von 1.409 Euro je Kind (2016: 1.380 Euro) zuschießen musste.  
Für die Kindergartentransportbegleitung wird ein Beitrag in Höhe von 15,00 Euro (inkl. 10% MWSt.) eingehoben.
- 2.4. Der Betrieb der Schülerspeisung belastet das Gemeindebudget mit einem Soll-Abgang von 2.667 Euro (2016: 12.900 Euro). Der Essensbeitrag beträgt derzeit für Schüler 3,30 Euro und für Lehrer 5,50 Euro.
- 2.5. Beim laufenden Betrieb der Wohn- und Geschäftsgebäude ergibt sich ein Soll-Abgang in Höhe von 4.244 Euro (2016: Überschuss: 14.740 Euro).

### 3. Steuern und Gebühren

Abgaben und Gebühren werden im höchstmöglichen Ausmaß eingehoben und Einbringungsmaßnahmen (z.B. Rückstandsausweise, Exekutionen) laufend gesetzt.

### 4. Personal

Die Personalausgaben inkl. Pensionen in Höhe von 971.577 Euro (2016: 968.954 Euro) betragen 27,4 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes. Auf die Verwaltung fallen 283.963 Euro, auf den Schulbereich inkl. Schülerspeisung 148.825 Euro, auf den Kindergarten 225.255 Euro und auf den handwerklichen Dienst 189.544 Euro.

Die im genehmigten Dienstpostenplan für den Bereich der Gemeindeverwaltung aufscheinenden 5,125 Planstellen sind derzeit auch mit 5,125 Personaleinheiten besetzt.

### 5. Schuldenbelastung

Zum Ende des Haushaltsjahres 2017 betrug der Gesamtschuldenstand 4.391.602,16 Euro. Gemessen an den Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushaltes mussten 8,7 % davon für die Tilgung und die Zinsen der bestehenden Darlehen aufgewendet werden. Der Nettoaufwand beträgt 94.365,98 Euro.

<b>Schuldenart</b>	<b>Schuldenstand Ende Finanzjahr</b>
Schuldendienst - mehr als 50 % aus allgemeinen Deckungsmitteln	0
Schuldendienst für Einrichtungen mit jährlichen Einnahmen von mind. 50 % der Ausgaben	4.397.302
Schulden für andere Gebietskörperschaften (dzt. nicht belastend)	0
<b>Schulden je Einwohner (31.10.2016)</b>	<b>2.143</b>

In der Bilanz der Firma "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & CO KG" scheint mit Ende 2017 ein Schuldenstand von 239.604 Euro (sh. Haftungen) für die Erweiterung des Gemeindezentrums (Feuerwehrhaus, 3. Kindergartengruppe) zur Sanierung der Volks- und der Neuen Mittelschule auf.

### 6. Rücklagen und Haftungen

- 6.1. Mit Ende des Finanzjahres 2017 verfügte die Gemeinde über kein Rücklagenguthaben.
- 6.2. Am Ende des Finanzjahres 2017 schienen im Rechnungsabschluss Haftungen in Höhe von insgesamt 239.604 Euro auf („Gemeinde - KG“).

## Außerordentlicher Haushalt

Der außerordentliche Haushalt schließt mit Einnahmen von 797.439,33 Euro und Ausgaben von 780.317,10 Euro mit einem Soll-Überschuss in Höhe von 17.122,23 Euro ab.

### Prüfungsfeststellungen formeller Art und zur Ordnungsprüfung:

Die Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit sind vom Bürgermeister bzw. der Gemeindeverwaltung zu beachten und erforderlichenfalls sind Anpassungen oder Korrekturen durchzuführen.

- a. Die Verzeichnisse der unerledigten Vorschüsse und unerledigten Verwahrgelder wurden dem Rechnungsabschluss 2017 nicht beigelegt.
- b. Für Transfers von der Europäischen Union ist die Postengruppe 888 zu verwenden (sh. VAST. 2/063/829).

### Feststellungen zum Rechnungsabschluss der KG „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“:

- Im Finanzjahr erfolgte durch die Gemeinde eine Gewinnentnahme in Höhe von 7.330,51 Euro.

### Schlussbemerkung:

Der Rechnungsabschluss wird unter Hinweis auf die Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann:  
Ing. Mag. Werner Kreisl

## **18.2. Nachtragsvoranschlag 2017: Prüfungsbericht durch BH Perg**

- Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Perg, GZ: BHPEGem-2013-238000/14-MU vom 13.02.2019 betreffend Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2018:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

### 1) Ergebnis:

Der vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde am 14. Dezember 2018 beschlossenen Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2018, der

- a) ordentliche Einnahmen und Ausgaben von 3.775.800 Euro (ausgeglichenes Gebarung)
- b) außerordentliche Einnahmen von 1.135.100 Euro und Ausgaben von 1.086.900 Euro (Überschuss: 48.200 Euro)

vorsieht, wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBL Nr. 91/1990 idGF. einer Überprüfung unterzogen. Der Nachtragsvoranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

- Gegenüber dem Voranschlag 2018 haben sich die Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushaltes um 113.300 Euro erhöht.
- Gegenüber dem Voranschlag 2018 haben sich die Einnahmen des außerordentlichen Haushaltes um 2.800 Euro und die Ausgaben um 147.500 Euro verringert.

Die Prüfung des Nachtragsvoranschlages 2018 hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.

Das Ergebnis der Überprüfung des Nachtragsvoranschlages 2018 ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bezirkshauptmann  
Michael Muhr

### **18.3. Informationsabend Baugründe Teichweg**

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, GZ: RO-2018-23856/23-Ja vom 04.12.2018 betreffen Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3 Änderung Nr. 47, Verordnungsprüfung:  
*Sehr geehrten Damen und Herren!*  
*Die gemäß § 101 Oö. Gemeindeordnung 1990 durchgeführte Verordnungsprüfung hat keine Gesetzwidrigkeit ergeben.*  
*Der Plan ist ab dem 24.11.2018 rechtswirksam.*  
*Mit freundlichen Grüßen*  
*Im Auftrag Verena Jany*
- Informationsabend für Bauwerber und Bevölkerung am Montag, 08.04.2018 um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes
- Veranstaltung wird in der Gemeindezeitung 1/2019 beworben

### **18.4. Familienfreundliche Gemeinde**

- Tauschbasar für Baby- und Kinderartikel durch Kinderfreunde
- Samstag, 16.03.2019, von 9:00 bis 11:00 Uhr in der Volksschule St. Georgen am Walde

### **18.5. Gesunde Gemeinde**

- Vortrag „Starke Knochen ein Leben lang“
  - Radiologe OA Dr. Wolfgang Hörmann und Internist Prim. Dr. Norbert Fritsch (beide LKH Freistadt)
  - Donnerstag, 04.04.2019, 18:30 Uhr, Musikschule
- Core-Stability-Training (8x) für Erwachsene
  - mit Dipl. Bewegungcoach Simone Lumetsberger:
  - ab Montag, 25.03.2019, 19:30 – 20:30 Uhr, Gymnastiksaal, € 50,00

### **18.6. Familienförderung - EKIZ-Gutscheine**

- Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2018:  
Familienförderung: € 200,00 pro Geburt:  
€ 170,00 St. Georgener Geschenkmünzen +  
€ 30,00 in Form von Gutscheinen für das Eltern-Kind-Zentrum „Hand in Hand“ in St. Georgen am Walde
- E-Mail von Österreichische Kinderfreunde, Region Mühlviertel, 4222 St. Georgen an der Gusen, Gewerbestraße 7 vom 07.02.2019 betreffend Abwicklung EKIZ St. Georgen am Walde:  
*Lieber Herr Bürgermeister Hochstöger,*  
*Wie bereits mit Ihnen besprochen, darf ich sie nun noch offiziell informieren, dass das EKIZ „Hand in Hand“ in St. Georgen am Walde seine Pforten schließen wird.*  
*Aktuell laufen noch 2 Kurse, die wir zum Abschluss bringen werden. Bereits jetzt nehmen wir für neue Kurse keine Anmeldungen mehr entgegen. Unsere beiden MitarbeiterInnen haben noch bis Ende März ihre Kündigungsfrist und bauen ab sofort Urlaub und Zeitausgleich ab.*  
*Bei der Mailadresse des EKIZ wird eine Abwesenheitsnotiz geschaltet, das Telefon nach St. Georgen/Gusen in unser Büro umgeleitet.*  
*Wir werden auch demnächst beginnen, das Inventar auszuräumen. Mit dem Vermieter konnten wir schon eine Vereinbarung erzielen, sodass wir nicht bis in den Sommer hinein, noch in der Kündigungsfrist hängen. Ich bitte Sie auch ihre MitarbeiterInnen am Gemeindeamt zu informieren, da hier anscheinend sich schon Leute bzgl. Dem EKIZ erkundigt haben, warum nichts mehr los ist.*

*Ich bedanke mich nochmals persönlich bei Ihnen für Ihre Unterstützung über die Jahre und wünsche Ihnen alles Gute auch für Ihre Zukunft.*

*Beste Grüße*

*Geschäftsführer Mag. Alexander Starzer, MA*

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 27.02.2019:  
*Familienförderung durch Gemeinde bei Geburt eines Kindes in Höhe von € 200,00 in Form von 20 Stück St. Georgener Geschenkmünzen.  
Umtausch der bisher nicht eingelösten EKIZ-Gutscheine in St. Georgener Geschenkmünzen (Aufrundung auf die nächste Zehnerstelle)*

#### **18.7. Arzthaus, Markt 2 und Altes Gemeindehaus, Markt 3, Verkauf an Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, 4280 Königswiesen, Schulgasse 2, zur Umsetzung eines Wohnbauprojektes**

- Mehrheitlicher Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2019:  
*Verkauf des Arzthauses, Markt 2 und des Alten Gemeindehauses, Markt 3, an die Raiffeisenbank Mühlviertler Alm eGen, 4280 Königswiesen, Schulstraße 2, zur Umsetzung eines Wohnbauprojektes zum Preis von € 240.035,00 exkl. 20 % MWSt.*
- Kaufvertragsentwurf von Notar Mag. Johann Hurnaus, LL.M. aus Unterweißenbach liegt vor.
- Besprechung zwischen Raiffeisenbank Mühlviertler Alm und Pfarre St. Georgen am Walde bezüglich Parkflächen findet noch statt

#### **18.8. Ersteigerung Liegenschaft Adolf Freyenschlag, Linden 61**

- Schreiben des Oö. Landesverwaltungsgerichts, GZ: LVwG-551271/17/Fi/Eg vom 12.19.2018:  
*Außerordentliche Revision des Adolf Freyenschlag und die diesbezüglichen Akten des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich und der Bezirksgrundverkehrskommission Perg wurden an den Verwaltungsgerichtshof übermittelt*
- Beschluss des Bezirksgerichtes Perg 2E499/16y-114 vom 07.01.2019:  
*Dem Rekurs wird nicht Folge gegeben.  
Die Rekursbeantwortungen, deren Kosten die jeweiligen Einschreiter selbst zu tragen haben, werden zurückgewiesen.  
Die verpflichtete Partei hat die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels selbst zu tragen.  
Der Revisionsrekurs ist jedenfalls unzulässig.*
- Beschluss des Bezirksgerichtes Perg 2E499/16y-115 vom 10.01.2019:  
*Ladung  
Tagsatzung zur Verhandlung über die Verteilung des Meistgebots von € 53.100,00  
27.03.2019 um 9:00  
bei diesem Gericht, Zimmer 19, Verhandlungssaal 2*
- Nachbarliegenschaft Redl, Linden 102 wurde verkauft: Motorradwerkstätte